

**Teil 1:
Erläuterungen zur 3. PBStV-Novelle**

verfasst von Dr. Wilhelm Kast/BMVIT

Die Erläuterungen geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und können daher von der offiziellen Meinung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie abweichen.

3. PBStV- Novelle

(BGBl. II Nr.240/2008)

Allgemeines:

Die letzte Änderung der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) durch die 2. Novelle, BGBl. II Nr. 101/2004, liegt nunmehr schon mehr als vier Jahre zurück. Seither haben sich einige Änderungswünsche angesammelt. Insbesondere von Seiten der Länder hat es viele Änderungsanregungen gegeben.

Einige Bestimmungen der PBStV sind mittlerweile obsolet geworden.

Die edv-unterstützte Begutachtung ist mittlerweile seit einiger Zeit generell vorgeschrieben. Daher können die seinerzeitigen Überleitungsbestimmungen als obsolet gestrichen werden. Ebenso kann das „alte“ Begutachtungsformblatt als Anlage 2 entfallen.

Einige Bestimmungen müssen an die geänderten gesetzlichen Grundlagen des KFG angepasst werden. Im Kraftfahrzeuggesetz (KFG) wurden auch technische Büros -Ingenieurbüros in die Liste der Stellen, die eine Ermächtigung zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung durch den Landeshauptmann erlangen können, aufgenommen. Das muss auch in der PBStV berücksichtigt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Inhaltsverzeichnis - Aktualisierung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten:

hinsichtlich Entfall der Anlage 2 mit 9. Juli 2008,

hinsichtlich der neuen Anlage 8 mit 1. Oktober 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der Entfall der Anlage 2 (bisheriges vereinfachtes Begutachtungsformblatt) und die neue Anlage 8 (Downloadzertifikat) müssen auch im Inhaltsverzeichnis berücksichtigt werden.

2. § 1 Abs. 2 – Automationsunterstützung auch bei besonderer Überprüfung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Auch das im Rahmen einer besonderen Überprüfung abzugebende Gutachten ist in Zukunft automationsunterstützt zu erstellen.

3. § 3 Abs. 1 - Ingenieurbüros :

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Hier erfolgt eine Anpassung an das KFG, wonach auch technische Büros - Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebietes zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung ermächtigt werden können. Infolge einer Änderung der Gewerbeordnung lautet die richtige Bezeichnung nunmehr Ingenieurbüros.

Der Konditionalsatz wird verkürzt, indem nicht mehr alle in Frage kommenden Stellen aufgezählt werden.

4. § 3 Abs. 2 Z 4 – Eingangsqualifikation der geeigneten Person:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Im Einleitungssatz wird auch die erfolgreiche Absolvierung der Werkmeisterschule für Maschinenbau-Kraftfahrzeugtechnik als einschlägige Berufsqualifikation für eine geeignete Person berücksichtigt.

In der lit. b wird die Umschreibung der in Frage kommenden Anhänger analog zur Regelung des § 57a Abs. 3 Z 3 KFG verkürzt auf solche, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3 500 kg nicht überschreitet, oder die landwirtschaftliche Anhänger sind.

Weiters werden die Bezeichnungen einiger der in Frage kommenden Gewerbe an die aktuellen Bezeichnungen der Gewerbeordnung angepasst:

- „Gewerbe der Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik“ anstelle von „Maschinen- und Fertigungstechnikergewerbe“
- „Gewerbe Metalltechnik und Maschinenbau“ anstelle von „Schlossergewerbe“
- „Metalltechnik für Land- und Baumaschinen“ anstelle von „Landmaschinentechniker“.

5. § 3 Abs. 3 Z 2 lit. b – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Durch Entfall des bisherigen vereinfachten Formblattes gemäß der Anlage 2 hat auch der Verweis auf diese Anlage zu entfallen.

6. § 3 Abs. 3 Z 3 – Klarstellung, für welche Fahrzeuge die Erweiterungsschulung erforderlich ist :

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Hier erfolgt aufgrund einer Anregung der Länder in der Begutachtung die Klarstellung, dass die Erweiterungsschulung für die Begutachtung von Schwerfahrzeugen (mehr als 3.500 kg) nur für solche mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h erforderlich ist.

7. § 3 Abs. 4 – Weiterbildung der geeigneten Personen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In der Z 1 werden die bisherigen 8 Stunden, die für Neuerungen auf rechtlichem und technischem Gebiet vorgesehen sind, genauer aufgeteilt. So sind nunmehr

-- 3 Stunden für Recht,

-- 4 Stunden für Technik einschließlich Mängelkatalog und

-- 1 Stunde für die elektronische Begutachtungsverwaltung (EBV)

vorzusehen.

In der Z 2 erfolgt die Klarstellung, dass der Spezialkurs über Bremsanlagen für die Begutachtung von Schwerfahrzeugen (mehr als 3.500 kg) nur für solche mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h erforderlich ist.

Die bisherige starre 3-Jahresregel für die Weiterbildung hat sich in der Praxis als problematisch und zu wenig flexibel herausgestellt. Es soll einerseits ermöglicht werden, dass die Weiterbildung auch schon vor Ablauf der 3 Jahre absolviert wird und andererseits soll eine gewisse Toleranzfrist vorgesehen werden, innerhalb der nach Ablauf der 3 Jahre noch Begutachtungen durchgeführt werden dürfen. In Anlehnung an den Toleranzzeitraum

des § 57a Abs. 3 KFG wird dafür eine Frist von 4 Monaten festgelegt. Der Stichtag für die Weiterbildung ist anfangs das Datum der Grundschulung, später dann das Datum der absolvierten Weiterbildung.

Wenn die erforderliche Weiterbildung nicht innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt durchgeführt wird, bis zu dem die betreffende Person noch als geeignete Person tätig sein durfte, so ist die komplette Grundschulung gemäß § 3 Abs. 3 zu absolvieren (Grundausbildung gemäß Z 1, Schulung gemäß Z 2 und Erweiterungsschulung gemäß Z 3).

8. § 4 – Aufbewahrung der Messergebnisse:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der bisherige Inhalt des § 4 wird zu Abs. 1 und es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung durch Aufnahme der technischen Büros.

Im neuen Abs. 2 wird geregelt, dass bei Verwendung von Geräten, bei denen ein Ausdruck des Messergebnisses vorgeschrieben ist, dieses Messergebnis dem Prüfgutachten zuordenbar aufzubewahren ist. Diese Aufbewahrung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

9. § 5 – elektronisches Begutachtungsformblatt; Begutachtungsstellenstempel:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Absatz 1:

Der Hinweis auf das alternative Begutachtungsformblatt gemäß der Anlage 2 ist mittlerweile obsolet und kann entfallen.

Weiters wird ausdrücklich festgehalten, dass nur die jeweils bei einer Begutachtung festgestellten Mängelpositionen aufgedruckt werden.

Im vorletzten Satz wird die Änderung des Abs. 3 berücksichtigt, wonach der Begutachtungsstellenstempel nicht vom Landeshauptmann ausgegeben wird.

Absatz 2:

Da die automationsunterstützte Führung des Begutachtungsformblattes mittlerweile für alle Fahrzeugkategorien verbindlich ist, kann die Differenzierung in Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg und in Fahrzeuge mit einem

höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg, ebenso wie der Hinweis auf den Einsatztermin 1. Juli 2005, entfallen.

Neu aufgenommen wird die Verpflichtung, die Daten der automationsunterstützten Begutachtungsformblätter (Begutachtungsdatensatz) regelmäßig zu sichern und den Revisionsorganen zugänglich zu machen sowie die Verpflichtung regelmäßig, spätestens nach einem Jahr die jeweils aktuelle up-date-Version des Begutachtungsprogramms zu verwenden.

Absatz 3:

Die bisherige Vorgangsweise, wonach der Landeshauptmann den ermächtigten Stellen gegen Ersatz der Gestehungskosten einen Begutachtungsstellenstempel mit ihrer Begutachtungsstellennummer zuzuweisen hat, wird aufgegeben. Die ermächtigten Stellen können sich den Begutachtungsstellenstempel selbst anfertigen lassen und müssen dem Landeshauptmann ein Muster des Abdrucks übermitteln.

Der vorletzte Satz wird ergänzt, dass sämtliche Begutachtungsstellenstempel auch im Falle eines Erlöschens der Ermächtigung oder auf Anordnung des Landeshauptmannes diesem abzuliefern sind.

10. § 6 Abs. 2 Z 4 – Abgasgrenzwertetabelle für Fahrzeuge der Klasse L:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In der Z 4 werden die neuen L-Kategorien berücksichtigt.

Weiters muss in der Tabelle in der Zeile „L2e/L7e“ der Wert „1,2“ für HC+Nox auf den Wert „2,4“ berichtigt werden.

11. § 6 Abs. 4 - Ersatzplakette:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird nunmehr erstmals eine ausdrückliche Regelung für die Ausgabe von Ersatzplaketten geschaffen.

12. § 8 Abs. 3 – Aktualisierung der Software:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Hier wird ergänzt, dass die Hersteller der Begutachtungsplaketten auch für erforderliche Anpassungen und Aktualisierungen der zur Verfügung gestellten Software zu sorgen haben.

13. § 10 Abs. 2 Z 3 und 4 – Hinweis auf Mängel:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In der Z 3 wird der letzte Satz ergänzt, dass der Lenker oder der Fahrzeugbesitzer auch darauf hinzuweisen ist, dass das Fahrzeug aufgrund des festgestellten Mangels nicht verkehrs- und betriebssicher ist.

In der Z 4 wird im bisher vorletzten Satz ergänzt, dass eine weitere Verwendung des Fahrzeuges eine direkte und unmittelbare Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt. Als neuer letzter Satz wird im Hinblick auf die technischen Unterwegskontrollen ausdrücklich klargestellt, dass Zulassungsschein und Kennzeichentafeln abzunehmen sind, wenn ein Mangel mit Gefahr im Verzug bei einer Prüfung des Fahrzeuges an Ort und Stelle festgestellt wird.

14. § 10 Abs. 3 – Grundlage für erforderliche Abweichungen bei Mängelbeurteilung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Als neuer 2. Satz wird die Aussage aufgenommen, dass der in der Anlage 6 enthaltene Katalog der Prüfpositionen die häufigsten Mängel und ihre Zuordnung in eine der Mängelgruppen beinhaltet. Somit wird klargestellt, dass es sich beim Katalog der Prüfpositionen nicht um eine streng taxative Aufzählung handelt.

Weiters wird eine ausdrückliche Grundlage für Abweichungen hinsichtlich der Mängelbeurteilung, wenn das aufgrund der Bauvorschriften zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges erforderlich ist und für die Berücksichtigung von Herstellerangaben bei Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Bauart vom technischen Standard abweichen, geschaffen.

15. § 10 Abs. 5 – Mängelverantwortung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird ein Satz angefügt, wonach bei Mängeln, die im Zuge von Prüfungen an Ort und Stelle festgestellt worden sind, jeweils anzugeben ist, ob der Mangel für den Lenker vor Antritt bzw. während der Fahrt erkennbar war und ob der Mangel in die Verantwortung des Zulassungsbesitzers fällt. Dadurch soll der Behörde die Durchführung des Strafverfahrens erleichtert werden.

16. § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 - Klarstellung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da die bisherige Regelung häufig zu Missverständnissen geführt hat, wird auf Anregung eines Geräteherstellers ergänzt, dass geeichte oder kalibrierte Geräte sowohl für Prüfung des Fahrtschreibers als auch des Kontrollgerätes zu verwenden sind.

17. § 11 Abs. 2 und 2a - Fortbildung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Das im § 3 Abs. 4 neu geschaffene Regime hinsichtlich Stichtag und Toleranz für Fortbildungskurse wird in Abs. 2 und Abs. 2a auch für die Fortbildung der für die Durchführung der Fahrtschreiber oder Kontrollgerät-Prüfungen geeigneten Personen übernommen. Die Frist für die Absolvierung der Fortbildungskurse beträgt hier allerdings 2 Jahre.

Im Abs. 2a wird den praktischen Erfahrungen entsprechend Rechnung getragen und die Möglichkeit geschaffen, dass der eintägige Fortbildungslehrgang gemäß Abs. 2 für Fahrtschreiber/analoge Kontrollgeräte mit dem eintägigen Fortbildungslehrgang gemäß Abs. 2a für digitale Kontrollgeräte zu einem insgesamt auch nur eintägigen Fortbildungslehrgang für Kontrollgeräte zusammengelegt wird.

18. § 11 Abs. 3a – Prüfung des digitalen Kontrollgerätes:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Oktober 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Nach dem Muster des Abs. 3 werden im neuen Abs. 3a die näheren Vorgaben für die Prüfung von digitalen Kontrollgeräten festgelegt.

19. § 11 Abs. 4 - Downloadzertifikat:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Oktober 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Hier wird festgelegt, dass nach jeder Prüfung eines digitalen Kontrollgerätes ein Download der Werkstattkartendaten durchzuführen ist. Weiters ist beim Austausch oder Reparatur eines digitalen Kontrollgerätes und bei jedem Datendownload durch eine ermächtigte Stelle bzw. auch wenn es bei einem bloßen Versuch geblieben ist, weil ein Downloaden nicht möglich war, ein Downloadzertifikat gemäß der Anlage 8 auszustellen.

20. § 11 Abs. 6 letzter Satz - Aufbewahrung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Oktober 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Im letzten Satz wird ergänzt, dass auch der Ausdruck der technischen Daten und das Downloadzertifikat fünf Jahre lang aufzubewahren sind.

21. § 12 Abs. 2 - Fortbildungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Das neue System betreffend Stichtag für die Fortbildung und Toleranzfrist ist auch auf die Fortbildungslehrgänge für die zur Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern geeigneten Personen anzuwenden.

22. § 15 Abs. 1 - redaktionelle Anpassung und Erweiterung auf Ermächtigungen gem. § 24 und § 24a KFG:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Im Einleitungssatz wird nur mehr von „ermächtigten Stellen“ gesprochen. Damit sind dann auch die neu hinzugekommenen technischen Büros miterfasst.

Weiters wird ergänzt, dass die Revisionen auch hinsichtlich der gem. § 24 und 24a KFG ermächtigten Stellen durchzuführen sind.

23. § 16 Abs. 9 - Übergangsbestimmung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Bemerkungen:

Hier werden Übergangsregelungen hinsichtlich der Einrichtungen für die Begutachtung festgelegt.

Bereits vor dem 1. Jänner 2009 ermächtigte Stellen dürfen noch bis 31. Dezember 2010 die bisherigen Geräte verwenden.

24. § 17 Abs. 6 - Inkrafttreten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen:

Die konkreten Inkrafttretenstermine werden bei den einzelnen Punkten angegeben.

Der Großteil der Änderungen kann mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten. Einige Bestimmungen, die etwas Vorlauf erfordern, sollen mit 1. Oktober 2008, die neuen Bestimmungen hinsichtlich der apparativen Ausstattung der ermächtigten Stellen mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten.

25. Anlage 1 – Ergänzung der Aussage hinsichtlich „ohne Zerlegungsarbeiten“:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Oktober 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Bisher hatte die Prüfung eines Fahrzeuges ohne Zerlegungsarbeiten zu erfolgen. Daher findet sich auch eine entsprechende Aussage auf der Rückseite des Begutachtungsformblattes.

Da aber bei bestimmten Fahrzeugen, insbesondere L1e in Rollerbauweise, bei der Bremsflüssigkeitsprüfung in der Regel die Verkleidung abmontiert werden muss, um zum Entnahmepunkt der Bremsflüssigkeit zu gelangen, soll der Hinweis ergänzt werden, dass solche Zerlegungsarbeiten, die für den Zugang zu Prüfanschluss- oder Entnahmepunkten notwendig sind, durchgeführt werden.

26. Anlage 2 - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. Juli 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Dieses vereinfachte Begutachtungsformblatt ist mittlerweile obsolet und kann daher entfallen.

27. Anlage 2a - Neufassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2009

Übergangsbestimmung: § 16 Abs. 9:

„(9) Bereits vor dem 1. Jänner 2009 ermächtigte Stellen dürfen noch bis 31. Dezember 2010 Geräte verwenden, die der **Anlage 2a** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 101/2004 entsprechen. Ab 1. Jänner 2010 ermächtigte Stellen dürfen Geräte gemäß **Anlage 2a** Z 5 nicht mehr verwenden. Ab 1. Jänner 2020 ist die Verwendung solcher Geräte gemäß **Anlage 2a** Z 5 generell nicht mehr zulässig. Vorhandene Geräte zur Bestimmung der Schwärzungszahl des Auspuffgases dürfen noch bis 31. Dezember 2008 verwendet werden.“

Bemerkungen:

In der Anlage 2a betreffend die Einrichtungen für die Überprüfung bzw. die wiederkehrende Begutachtung wurden einige Punkte, insbesondere auf Anregung der Länder, geändert. Zur leichteren Lesbarkeit wird die Anlage 2a zur Gänze neu verlautbart.

Änderungen gab es in den Z 4 und 5 betreffend Rollenbremsprüfstand.

Weiters wurde die Z 9 betreffend Spieldetektor neu und detaillierter gefasst.

Auch die Z 16 betreffend Bremsflüssigkeitstestgerät wird detaillierter gefasst und es werden die näheren Anforderungen festgelegt, die ein Gerät zur Prüfung des Wassergehaltes bzw. ein Gerät zur Prüfung des Siedepunktes aufweisen müssen.

Die bisherige Z 13 betreffend ein Filtergerät für die Bestimmung der Schwärzungszahl des Auspuffgases ist entfallen, da es solche Geräte am Markt nicht mehr gibt. Dadurch werden die bisherigen Z 14 bis 18 zu Z 13 bis 17.

Der letzte Satz, wonach zusätzlich ein Drehzahlmesser erforderlich ist, wenn mit einem Gerät nach Z 10, 11, 12 oder 14 eine Drehzahlmessung nicht möglich ist, führte immer wieder zu Missverständnissen hinsichtlich der Eichpflicht solcher Geräte. Da es bei diesen Geräten aber nicht um eine Drehzahlmessung geht, soll durch die neue Formulierung auch klargestellt werden, dass keine Drehzahlmessung vorgenommen wird und diese Geräte somit auch nicht der Eichpflicht unterliegen.

In der Tabelle werden die neuen Fahrzeugkategorien L, C, R und T berücksichtigt.

28. Anlage 6 – Neufassung des Kataloges der Prüfpositionen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Oktober 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Auch zum Katalog der Prüfpositionen in Anlage 6 gab es zahlreiche Anregungen für Änderungen. Die Vorschläge kamen zT von den durchführenden Stellen, insbesondere aber aus den Länderarbeitsgruppen.

Weiters wurde die Anlage 6 im Detail mit dem Mängelkatalog verglichen und eine Reihe von Abweichungen festgestellt. Zur Angleichung wird einerseits die Anlage 6 in einigen Punkten entsprechend adaptiert (so wird zB in einigen Fällen die Zuordnung LM ergänzt und es wird Aufgabe des Mängelkataloges sein, entsprechende Abgrenzungen festzulegen, bis wann ein Mangel noch als leichter Mangel eingestuft werden kann und ab wann es sich bereits um einen schweren Mangel handelt), andererseits muss der Mängelkatalog überarbeitet werden.

Neu eingefügt wurden neue Prüfnummern

- › 1.7 betreffend „Bremsflüssigkeit“ (die Positionen betreffend Bremsflüssigkeit aus der bisherigen Prüfnummer 1.1.10 übernommen),
- › 4.13 betreffend Tagfahrleuchten mit den entsprechenden Positionen und Zuordnungen,
- › 7.23 betreffend Schneeketten für Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 samt Zuordnung „LM“ und Anmerkung hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches,
- › 9.6 betreffend Wagenbuch samt Zuordnung „VM“.

In den Prüfnummern betreffend Leuchten wird der Begriff „Leuchtmittel“ anstelle von „Glühlampe“ verwendet

In der Prüfnummer 5.2.2 wird eine Position betreffend die Winterreifenpflicht für Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 samt Zuordnung „VM“ und Anmerkung hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches eingefügt.

Da die Anlage 6 durch die 1. und 2. Novelle zur PBStV bereits in über 40 Punkten geändert worden ist, und nunmehr weitere Änderungen vorgenommen werden, wird die Anlage 6 zur Gänze neu verlautbart.

29. Anlage 8 - Downloadzertifikat:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Oktober 2008

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Nach dem Vorbild des Musters anderer Staaten wird ein Downloadzertifikat festgelegt.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2008**Ausgegeben am 8. Juli 2008****Teil II**

240. Verordnung: Änderung der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (3. Novelle zur PBStV)

240. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung geändert wird (3. Novelle zur PBStV)

Auf Grund der §§ 24 Abs. 5, 24a Abs. 7, 56 Abs. 4, 57 Abs. 9, 57a Abs. 2, Abs. 7c und Abs. 8 und § 58 Abs. 2 und Abs. 4 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2008, wird verordnet:

Die Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung, BGBl. II Nr. 78/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 101/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt im Verzeichnis der Anlagen die Zeile betreffend Anlage 2 und es wird nach Anlage 7 folgende Zeile angefügt:

„Anlage 8: § 11 Abs. 4 Downloadzertifikat“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Das gemäß § 57 Abs. 1 KFG 1967 abzugebende Gutachten ist automatisationsunterstützt zu erstellen. Die Inhalte der Prüfpositionen müssen zumindest dem Muster der **Anlage 1** entsprechen. Solcherart erstellte Gutachten müssen EDV-mäßig verarbeitbar sein. Das Programm zur Erstellung des Gutachtens und die Form des Datensatzes bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.“

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Ziviltechniker oder Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnete Gewerbetreibende dürfen nur dann gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ermächtigt werden, wenn sie für jede oder für mehrere Begutachtungsstellen über mindestens eine zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeignete Person verfügen, die bei jeder wiederkehrenden Begutachtung anwesend sein muss.“

4. § 3 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker- oder Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk oder erfolgreiche Absolvierung der Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau-Kraftfahrzeugtechnik oder für die Begutachtung von

- a) Krafträdern bis 150 ccm Hubraum,
- b) Anhängern, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3 500 kg nicht überschreitet oder landwirtschaftliche Anhänger sind,
- c) Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h aber nicht mehr als 50 km/h,
- d) landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h,
- e) Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h

die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung in einem Gewerbe, das zur Reparatur dieser Fahrzeuge berechnete, wie insbesondere Gewerbe der Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik und Gewerbe Metalltechnik- und Maschinenbau hinsichtlich lit. a, das Karosseriebauergewerbe und das Gewerbe Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer

hinsichtlich lit. b oder das Gewerbe Metalltechnik für Land- und Baumaschinen oder das Landmaschinenmechanikergewerbe hinsichtlich lit. b bis e;“

5. In § 3 Abs. 3 Z 2 lit. b entfällt im Klammerausdruck der Ausdruck „und 2“.

6. In § 3 Abs. 3 Z 3 wird nach dem Ausdruck „3.500 kg“ die Wortfolge „und einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h“ eingefügt.

7. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Sicherstellung der periodischen Weiterbildung müssen die zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeigneten Personen nach Absolvierung der jeweiligen Schulungen gemäß Abs. 3 mindestens alle drei Jahre an folgenden Kursen mit Erfolg teilnehmen:

1. an einem Weiterbildungskurs über Neuerungen auf rechtlichem und technischem Gebiet der Fahrzeugkategorien, die begutachtet werden, im Ausmaß von acht Stunden, davon drei Stunden Recht, vier Stunden Technik einschließlich Mängelkatalog und eine Stunde elektronische Begutachtungsverwaltung, und
2. bei Begutachtungen von Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg und einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h zusätzlich an einem Spezialkurs über Bremsanlagen gemäß Abs. 3 Z 3 im Ausmaß von acht Stunden.

Die Weiterbildung gemäß Z 1 wird von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, den gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 ermächtigten Vereinen und den einschlägigen Fachorganisationen der Wirtschaftskammer Österreich in Abstimmung mit dem zuständigen Landeshauptmann durchgeführt. Über den erfolgreichen Besuch der in Z 1 und 2 genannten Kurse ist der Behörde im Zuge der Revisionen gemäß § 15, sonst auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen. Als Stichtag für die Weiterbildung gilt das Datum der Absolvierung der Grundschulung bzw. der letzten absolvierten Weiterbildung. Wird bis zum Ablauf der Frist für die nächste fällige Weiterbildung diese nicht absolviert, so darf diese Person bis zur Nachholung der Weiterbildung noch für einen Zeitraum von vier Monaten als geeignete Person zur Durchführung von Begutachtungen eingesetzt werden. Wird die erforderliche Weiterbildung nicht innerhalb von weiteren drei Jahren ab dem Zeitpunkt durchgeführt, bis zu dem die Person noch als geeignete Person tätig sein durfte, so ist die Grundschulung gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 (Grundausbildung gemäß Z 1, Schulung gemäß Z 2, Erweiterungsschulung gemäß Z 3) zu absolvieren.“

8. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Ziviltechniker oder Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnigte Gewerbetreibende müssen für jede Begutachtungsstelle wenigstens über die in **Anlage 2a** für die Begutachtung der jeweiligen Fahrzeugkategorien vorgesehenen Einrichtungen verfügen. Diese sind bei der Durchführung von wiederkehrenden Begutachtungen zu verwenden.

(2) Bei Verwendung von Geräten, bei denen ein Ausdruck von Messergebnissen vorgeschrieben ist, ist der Messschrieb mit den Ergebnissen dem Prüfgutachten zuordenbar aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann auch in elektronischer Form erfolgen.“

9. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Das auf Grund der wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967 auszustellende Gutachten ist auf einem Begutachtungsformblatt auszustellen. Die Inhalte der Prüfpositionen müssen zumindest dem Muster der **Anlage 1** entsprechen, wobei nur die jeweils festgestellten Mängel aufgedruckt werden. Auf dem Begutachtungsformblatt muss die ermächtigte Stelle nachvollziehbar erkennbar sein. Dies hat jedenfalls durch Verwendung des Begutachtungsstellenstempels (Abs. 3) zu erfolgen. Das Layout der Begutachtungsformblätter bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

(2) Zur Begutachtung von Fahrzeugen ermächtigte Stellen müssen sicherstellen, dass die Erstellung des Begutachtungsformblattes automationsunterstützt erfolgt und dass die solcherart erstellten und ausgefüllten Formblätter EDV-mäßig verarbeitbar sind. Der Begutachtungsdatensatz ist von den ermächtigten Stellen regelmäßig zu sichern und den Organen des Landeshauptmannes bei Revisionen zugänglich zu machen. Das Programm zur Erstellung des Begutachtungsformblattes und die Form des Datensatzes bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Die ermächtigten Stellen haben stets eine solche Programmversion zu verwenden, mit der alle relevanten Daten erfasst und übergeben werden können. Im Falle von up-date-Versionen muss diese spätestens ein Jahr nach Genehmigung dieser Version durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie verwendet werden.

(3) Der Landeshauptmann hat den zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Stellen eine Begutachtungsstellennummer zuzuweisen. Die Begutachtungsstellenstempel müssen dem Muster der **Anlage 3** entsprechen und dürfen ausschließlich auf dem im Begutachtungsformblatt dafür vorgesehenen Raum oder in Fällen ausdrücklicher gesetzlicher oder verordnungsmäßiger Ermächtigung verwendet werden. Der Ermächtigte hat dem Landeshauptmann unverzüglich ein Muster des Abdruckes des Begutachtungsstellenstempels zu übermitteln und die Anzahl der in der Begutachtungsstelle verwendeten Begutachtungsstellenstempel bekanntzugeben. Im Falle der Zurücklegung, des Widerrufs oder bei Erlöschen der Ermächtigung sind sämtliche Begutachtungsstellenstempel unverzüglich dem Landeshauptmann abzuliefern oder auf dessen Anordnung auszufolgen. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.“

10. § 6 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Fahrzeuge der Klasse L, die folgende Abgasgrenzwerte nicht überschreiten:

	gemessen nach	CO (g/km)	HC (g/km)	NOx (g/km)	Absorptions- beiwert **) (m-1)
L1e	97/24/EG idF. 2002/51/EG	1,0	1,2		97/24/EG idF. 2002/51/EG
L2e/L6e	Kap. V Anh. I	3,5	2,4		Kap. V Anh. III
L3e/L4e < 150 ccm	97/24/EG idF. 2002/51/EG	5,5	1,2	0,3	2,5
L3e/L4e ≥ 150 ccm	Kap. V Anh. II	5,5	1,0	0,3	
L5e/L7e mit Fremdzündungsmotor		7,0	1,5	0,4	
L5e/L7e mit Selbstzündungsmotor		2,0	1,0	0,65	

**) für Fahrzeuge mit Dieselmotor“

11. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wurde die an einem Fahrzeug angebrachte Begutachtungsplakette zerstört oder unlesbar, so ist dem Zulassungsbesitzer auf Verlangen von einer ermächtigten Stelle eine Ersatzplakette auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen. Allfällige Einschränkungen des Ermächtigungsumfanges sind dabei unbeachtlich. Wurde die seinerzeitige Begutachtung von einer anderen ermächtigten Stelle durchgeführt, so ist eine Kopie des Begutachtungsformblattes als Nachweis darüber abzulegen.“

12. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Hersteller der Begutachtungsplakette hat in diese über Anordnung der bestellenden Behörde das Kennzeichen der mit der Begutachtungsplakette gemeinsam zu liefernden Kennzeichentafel in die Begutachtungsplakette einzuperforieren und der Kennzeichentafel beizupacken. Der Hersteller der Begutachtungsplakette hat den von ihm belieferten Behörden kostenlos eine Maschine zum Anbringen der Kennzeichenperforation beizustellen und diese kostenlos zu warten und betriebsfähig zu halten sowie für die Dauer dieser Arbeiten unentgeltlich eine Ersatzmaschine zur Verfügung zu stellen. Der Hersteller der Begutachtungsplakette hat weiters in angemessenem Zeitraum den ermächtigten Stellen kostenlos eine Software zur Erfassung der Daten des Begutachtungsformblattes zur Verfügung zu stellen und für erforderliche Anpassungen und Aktualisierungen dieser Software zu sorgen. Diese Software muss auch die erforderlichen Applikationen für die im Rahmen der Qualitätssicherung durchzuführenden Revisionen des Landeshauptmannes aufweisen. Diese Leistungen sind Bestandteil der Herstellungskosten.“

13. § 10 Abs. 2 Z 3 und 4 lauten.

„3. Schwere Mängel (SM):

Fahrzeuge mit Mängeln, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen oder Fahrzeuge, die übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche

Luftverunreinigungen verursachen. Diese Fahrzeuge weisen nicht die Voraussetzung zur Erlangung einer Begutachtungsplakette gemäß § 57a Abs. 5 KFG 1967 bzw. der Bestätigung gemäß § 57 Abs. 6 KFG 1967 auf. Bei Fahrzeugen mit schweren Mängeln ist der Fahrzeuglenker oder Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug auf Grund des festgestellten Mangels nicht verkehrs- und betriebssicher ist und diese Mängel bei der nächsten in Betracht kommenden Werkstätte behoben werden müssen.

4. Mängel mit Gefahr im Verzug (GV):

Fahrzeuge mit Mängeln, die zu einer direkten und unmittelbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit führen oder mit denen eine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Rauch, üblem Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden. Der Lenker des Fahrzeuges ist darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug auf Grund des festgestellten Mangels nicht verkehrs- und betriebssicher ist und eine weitere Verwendung des Fahrzeuges eine direkte und unmittelbare Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt. Solche Mängel sind umgehend zu beheben. Wird ein solcher Mangel im Zuge einer Prüfung an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG 1967 festgestellt, so sind im Sinne des § 58 Abs. 2 letzter Satz KFG 1967 Zulassungsschein und Kennzeichentafeln abzunehmen.“

14. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Überprüfung oder Begutachtung des Fahrzeuges und die Zuordnung der festgestellten Mängel in die einzelnen Mängelgruppen haben nach **Anlage 6** zu erfolgen. Der in der **Anlage 6** enthaltene Katalog der Prüfpositionen beinhaltet die häufigsten Mängel und ihre Zuordnung in eine der Mängelgruppen. Abweichungen hinsichtlich der Mängelbeurteilung sind, wenn es die Bauvorschriften zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung und unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlicher Nachrüstpflichten erfordern, zulässig. Nicht in der **Anlage 6** explizit aufgelistete Mängel sind nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart vom technischen Standard abweichen und auf die daher einige Prüfverfahren möglicherweise nicht anwendbar sind, sind nach Herstellerangaben zu beurteilen. Werden mehrere Mängel festgestellt, richtet sich die Einstufung des Fahrzeuges in eine der Mängelgruppen nach dem schwersten Mangel. Bei mehreren Mängeln derselben Mängelgruppe kann das Fahrzeug in die nächst höhere Mängelgruppe eingestuft werden, wenn die zu erwartenden Auswirkungen auf Grund des Zusammenwirkens dieser Mängel sich verstärken. Die Einstufung des Fahrzeuges in eine der Mängelgruppen liegt in der pflichtgemäßen Entscheidung des für die Prüfung oder Begutachtung verantwortlichen Organs.“

15. § 10 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei Prüfungen an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG 1967 ist bezüglich der Mängelbeurteilung nach Abs. 2 und 3 sowie **Anlage 6** vorzugehen. Im darüber ausgestellten Gutachten ist bei den festgestellten Mängeln jeweils anzugeben, ob der Mangel für den Lenker vor Antritt bzw. während der Fahrt erkennbar war und ob der Mangel in die Verantwortung des Zulassungsbesitzers fällt.“

16. § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:

- „2. geeichte oder kalibrierte Prüfgeräte für den Fahrtschreiber/Kontrollgerät für die Geschwindigkeits- und Wegstreckenmessung sowie für den entsprechenden Aufschrieb,
3. kalibriertes Messgerät für die Wegdrehzahl „w“ (Anzahl der Umdrehungen oder Impulse am Eingang der Fahrtschreiberanlage/Kontrollgeräteanlage auf einer Wegstrecke von 1 km),“

17. § 11 Abs. 2 und 2a lauten:

„(2) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung geeigneten Personen müssen die hierfür erforderlichen Erfahrungen auf den Gebieten der Kraftfahrzeugtechnik, Elektronik und der Feinmechanik besitzen. Sie müssen nachweislich an einem mindestens zweitägigen Lehrgang (Aufbaulehrgang) eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Herstellers von Prüfgeräten für Fahrtschreiber oder Kontrollgeräte mit Erfolg teilgenommen haben. Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen geeigneten Personen müssen nach dem Aufbaulehrgang mindestens alle zwei Jahre an einem mindestens eintägigen Lehrgang über Aufbau, Funktion und Prüfung von Fahrtschreibern/Kontrollgeräten (Fortbildungslehrgang) eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Herstellers von Prüfgeräten für Fahrtschreiber oder Kontrollgeräte mit Erfolg teilnehmen. Darüber ist der Behörde auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen. Als Stichtag für die Fortbildung gilt das Datum der Absolvierung des Aufbaulehrganges bzw. der letzten absolvierten Fortbildung. Wird bis zum Ablauf der Frist für die nächste fällige Fortbildung diese nicht absolviert, so darf diese Person bis zur Nachholung der Fortbildung noch für einen Zeitraum von vier Monaten als geeignete Person eingesetzt werden. Wird die erforderliche Fortbildung nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren ab dem Zeitpunkt durchgeführt, bis zu

dem die Person noch als geeignete Person tätig sein durfte, so ist neuerlich der Aufbaulehrgang zu absolvieren.

(2a) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung von digitalen Kontrollgeräten geeigneten Personen müssen zusätzlich zu den Anforderungen des Abs. 2 nachweislich an einem mindestens dreitägigen Lehrgang (Aufbaulehrgang) eines Herstellers von digitalen Kontrollgeräten mit Erfolg teilgenommen haben. Nach dem Aufbaulehrgang müssen sie mindestens alle zwei Jahre an einem mindestens eintägigen Lehrgang über Aufbau, Funktion und Prüfung von digitalen Kontrollgeräten (Fortbildungslehrgang) eines Herstellers von digitalen Kontrollgeräten mit Erfolg teilnehmen. Dieser Fortbildungslehrgang kann mit dem Fortbildungslehrgang gemäß Abs. 2 zu einem eintägigen Kontrollgerät-Fortbildungslehrgang zusammengezogen werden. Über die Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen ist der Behörde auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen. Die Regelungen des Abs. 2 hinsichtlich des Stichtages für die Fortbildungen, die Überziehungsmöglichkeit und die neuerliche Absolvierung des Aufbaulehrganges sind anzuwenden.“

18. Nach § 11 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt.

„(3a) Die Prüfung des digitalen Kontrollgerätes gemäß § 24 Abs. 7 KFG 1967 hat jedenfalls zu umfassen:

- ordnungsgemäße Arbeitsweise des Kontrollgeräts, einschließlich der Funktion Datenspeicherung auf Kontrollgerätkarten,
- die Einhaltung der Bestimmungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 Anhang IB Kapitel III.2.1 und III.2.2 über die zulässigen Fehlergrenzen des Geräts in eingebautem Zustand,
- die Unversehrtheit der Plombierung des Geräts und der anderen Einbauteile,
- das Vorhandensein des Einbauschilds,
- das Vorhandensein des Prüfzeichens auf dem Kontrollgerät,
- die Reifengröße und der tatsächliche Reifenumfang,
- Prüfausdruck mittels des im Kontrollgerät eingebauten Druckers.

Bestandteil dieser Überprüfungen muss eine Kalibrierung sein.

1. Messung der Anzeigefehler:

- 1.1 mit unbeladenem Fahrzeug im fahrbereiten Zustand nur mit einem Fahrer besetzt,
- 1.2 verkehrssichere Fahrzeugreifen mit dem vom Fahrzeughersteller empfohlenen Innendruck,
- 1.3 geradlinige Bewegung des Fahrzeuges auf ebener Straße mit einer Geschwindigkeit von mindestens 3 km/h und nicht mehr als 15 km/h oder auf einem kalibrierten Rollenprüfstand mit einer Geschwindigkeit von mindestens 2,5 km/h und nicht mehr als 50 km/h.

2. Messung der zurückgelegten Wegstrecke:

- 2.1 die Messung kann entweder nur bei Vorwärtsfahrten oder als Kumulierung der Vorwärts- und der Rückwärtsfahrt erfolgen,
- 2.2 das Kontrollgerät muss Wegstrecken von 0 bis 9 999 999,9 km messen können,
- 2.3 die simuliert gemessene Wegstrecke muss innerhalb folgender Fehlergrenzen liegen:
 - 2.3.1 +/- 1% vor dem Einbau,
 - 2.3.2 +/- 2% beim Einbau und den regelmäßigen Nachprüfungen,
 - 2.3.3 +/- 4% während des Betriebes.

Die Wegstreckenmessung hat auf mindestens 0,1 km genau zu erfolgen.

3. Geschwindigkeitsmessung:

- 3.1 das Kontrollgerät muss eine Geschwindigkeit von 0 bis 220 km/h messen können,
- 3.2 zur Gewährleistung einer zulässigen Fehlergrenze der angezeigten Geschwindigkeit im Betrieb von +/- 6 km/h und unter Berücksichtigung einer Fehlergrenze von +/- 2 km/h für Inputabweichungen (Reifenabweichungen, .), einer Fehlergrenze von +/- 1 km/h bei Messungen beim Einbau oder bei den regelmäßigen Nachprüfungen, darf das Kontrollgerät bei Geschwindigkeiten zwischen 20 und 180 km/h und bei Wegdrehzahlen des Fahrzeuges zwischen 4 000 und 25 000 Imp/km die Geschwindigkeit innerhalb einer Fehlergrenze von +/- 1 km/h (bei konstanter Geschwindigkeit) messen,
- 3.3 aufgrund der Auflösung der Datenspeicherung ergibt sich eine weitere zulässige Fehlergrenze von +/- 0,5 km/h für die vom Kontrollgerät gespeicherte Geschwindigkeit. Die Geschwindigkeitsmessung muss auf mindestens 1 km/h genau erfolgen.

4. Die Prüfabläufe und die Erstellung des Prüfdiagramms müssen nach den Vorgaben des Herstellers des digitalen Kontrollgerätes erfolgen.

5. Kalibrierung:

Bei der Kalibrierung müssen folgende Vorgänge ausgeführt werden:

- 5.1 Koppelung des Weg- und/oder Geschwindigkeitsgebers mit der Fahrzeugeinheit,
- 5.2 digitale Angleichung der Konstante des Kontrollgerätes (k) an die Wegimpulszahl (w) des Fahrzeuges (Kraftfahrzeuge mit mehreren Hinterachsübersetzungen müssen mit einer Umschalteneinrichtung ausgerüstet sein, durch die die verschiedenen Untersetzungsverhältnisse automatisch auf die Wegimpulszahl angebracht werden, für die das Gerät abgestimmt wurde),
- 5.3 Kontrolle und gegebenenfalls Einstellung der aktuellen Uhrzeit (UTC - Zeit), gegebenenfalls die Einstellung des aktuellen Kilometerstandes (Gerätetausch),
- 5.4 Aktualisierung der im Massenspeicher gespeicherten Kenndaten des Weg-, und/oder Geschwindigkeitsgebers,
- 5.5 Kontrolle der Geschwindigkeitsgrenze.“

19. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Nach jeder Prüfung des Fahrtschreibers oder des analogen/digitalen Kontrollgerätes ist ein Prüfnachweis gemäß **Anlage 7**, oder ein elektronischer Ausdruck, sofern dieser inhaltlich der **Anlage 7** entspricht, auszustellen. Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Eingriffe sind darin festzuhalten. Nach jeder Prüfung/Kalibrierung des digitalen Kontrollgerätes muss ein Ausdruck der technischen Daten mittels des Druckers am Kontrollgerät sowie ein Download der Werkstattkartendaten erstellt werden. Beim Austausch oder bei der Reparatur eines digitalen Kontrollgerätes, jedem möglichen und nicht möglichen Datendownload durch einen gemäß § 24 Abs. 5 KFG Ermächtigten, ist ein Downloadzertifikat gemäß **Anlage 8** auszustellen.“

20. § 11 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Das Verzeichnis, der Ausdruck der technischen Daten mittels des im digitalen Kontrollgerät eingebauten Druckers und das Downloadzertifikat sind fünf Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren und den zuständigen Organen auf Verlangen vorzulegen.“

21. § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen des § 11 Abs. 2 hinsichtlich des Stichtages für die Fortbildungen, die Überziehungsmöglichkeit und die neuerliche Absolvierung des Aufbaulehrganges sind anzuwenden.“

22. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landeshauptmann hat die gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 sowie § 24 und § 24a KFG 1967 ermächtigten Stellen unangekündigt Revisionen (Audits) im Sinne des § 57a Abs. 2a KFG 1967 sowie § 24 und § 24a KFG 1967 zu unterziehen. Die Revisionen sind insbesondere durchzuführen bei Verdacht, dass

1. die Voraussetzungen für die Ermächtigung nicht mehr gegeben sind,
2. die Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben ist oder
3. Begutachtungen und Prüfungen nicht ordnungsgemäß erfolgten.“

23. § 16 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bereits vor dem 1. Jänner 2009 ermächtigte Stellen dürfen noch bis 31. Dezember 2010 Geräte verwenden, die der **Anlage 2a** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 101/2004 entsprechen. Ab 1. Jänner 2010 ermächtigte Stellen dürfen Geräte gemäß **Anlage 2a** Z 5 nicht mehr verwenden. Ab 1. Jänner 2020 ist die Verwendung solcher Geräte gemäß **Anlage 2a** Z 5 generell nicht mehr zulässig. Vorhandene Geräte zur Bestimmung der Schwärzungszahl des Auspuffgases dürfen noch bis 31. Dezember 2008 verwendet werden.“

24. § 17 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen durch die Verordnung BGBl. II Nr. 240/2008 treten wie folgt in Kraft:

1. Inhaltsverzeichnis hinsichtlich Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 bis 4, § 4, § 5, § 6 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2, 3 und 5, § 11 Abs. 1, 2, und 2a, § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 9 und Anlage 2 jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 240/2008 mit Ablauf des Tages der Kundmachung;
2. Inhaltsverzeichnis hinsichtlich Anlage 8, § 11 Abs. 3a, 4 und 6, Anlage 1, Anlage 6 und Anlage 8 jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 240/2008 mit 1. Oktober 2008;
3. Anlage 2a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 240/2008 mit 1. Jänner 2009,

4. Anlage 6 Prüfnummer 8.2.2. Position c.5 tritt mit 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

25. *In der Anlage 1 lautet der erste Satz auf der Rückseite des Gutachtens:*

„Die Prüfung des Fahrzeuges erfolgte ohne Zerlegungsarbeiten, ausgenommen solche Zerlegungsarbeiten, die für den Zugang zu Prüfanschluss- oder Entnahmepunkten notwendig sind.“

26. *Anlage 2 entfällt.*

27. *Anlage 2a lautet:*

„Anlage 2a**(§ 1 Abs. 1, § 4)****Einrichtungen für die besondere Überprüfung/wiederkehrende Begutachtung:**

1. Eine Prüfhalle oder einen für die Aufnahme eines Fahrzeuges ausreichenden Begutachtungsplatz, der für landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen nicht gedeckt sein muss;
2. für jede Prüfstraße eine Hebebühne oder Prüfgrube ausreichender Größe mit geeigneten Beleuchtungsvorrichtungen und, soweit dies erforderlich ist, Belüftungsvorrichtungen sowie eine Vorrichtung für das Anheben eines Fahrzeuges an einer Achse;
3. ein Rollenbremsprüfstand mit Anzeige- und Aufzeichnungsmöglichkeit der Bremskräfte, Pedalkraft und des Überdruckes bei Druckluftbremsanlagen, der folgende Eigenschaften besitzt:
 - a) Messbereich:
Bei Geräten mit analogen Anzeigen darf der Messbereich pro Rad bei Achslasten von nicht mehr als 2 500 kg eine Bremskraft von 8 000 N und bei Achslasten von nicht mehr als 13 000 kg von 40 000 N nicht überschreiten.
 - b) Messgenauigkeit bei der Kalibrierung:
Die Fehlergrenze für die Anzeige und Aufzeichnung der Bremskräfte beträgt im gesamten Messbereich ± 3 vH bezogen auf den Skalenendwert. Die Anzeigen beider Bremskräfte dürfen bei gleicher Messgröße um höchstens ± 2 vH bezogen auf den Skalenendwert voneinander abweichen.
 - c) Nullpunkt:
Bei Geräten mit analogen Anzeigen muss der Nullpunkt der Anzeige der Bremskraft am Prüfstand einstellbar sein.
 - d) Anzeigewert:
Die Anzeige des Messwertes muss während der Prüfung aus dem Fahrzeug heraus vom Prüfer ablesbar sein. Analoge Anzeigen müssen so beschaffen sein, dass die Ablesung von Anzeigewerten von höchstens 2 vH des Skalenendwertes möglich ist. Die Skalen müssen in wenigstens 25 Abschnitte geteilt und in Abständen von nicht mehr als 20 vH des Skalenendwertes beziffert sein.
Digital anzeigende Messgeräte sowie Speichereinrichtungen müssen in Messschritten arbeiten, die nicht größer sind als 1 vH des Messbereichsendwertes. In den oberen zwei Dritteln des Messbereiches muss der Messwert mit mindestens drei Ziffern angegeben werden.
 - e) Reibungskoeffizient:
Der Reibungskoeffizient zwischen den Rollen und den Fahrzeuigrädern darf unter allen Betriebsbedingungen nicht kleiner als 0,5 sein;
4. ein Rollenbremsprüfstand gemäß Z 3, bei dem jedoch die Aufzeichnungsmöglichkeit der Bremskräfte, Pedalkraft und des Überdruckes bei Druckluftbremsanlagen und die Anzeige der Pedalkraft oder des bei Druckluftbremsen eingesteuerten Überdruckes nicht erforderlich sind;
5. ein wenigstens dem Rollenbremsprüfstand gemäß Z 3 gleichwertiger Plattenbremsprüfstand, bei dem jedoch die Aufzeichnungsmöglichkeit der Bremskräfte, Pedalkraft und des Überdruckes bei Druckluftbremsanlagen und die Anzeige der Pedalkraft oder des bei Druckluftbremsen eingesteuerten Überdruckes nicht erforderlich sind;
6. ein schreibendes Bremsverzögerungsmessgerät; bei Messgeräten mit nicht kontinuierlicher Erfassung der Messgrößen müssen diese mindestens 10-mal pro Sekunde erfasst werden;
7. Einrichtungen für die Prüfung von Druckluftbremsanlagen;
8. eine Wiegeeinrichtung zur Bestimmung der Achslasten (wahlweise Wiegeeinrichtungen zur Bestimmung von zwei Radlasten);
9. ein Gerät zur Prüfung der Rad-Achs-Aufhängung ohne Entlastung der Achse (Spieldetektor):
 - a) für Fahrzeuge bis 3,5 t:
zwei fremdkraftbetätigte Platten, die getrennt in Längs- und Querrichtung gegenläufig bewegbar sind
Steuerung der Bewegung über ein Handsteuergerät (mit integrierter Handlampe empfohlen) mit ausreichendem Bewegungsfreiraum (Kabellänge ~ 6m)
technische Daten:
Achslast > 2,0 t

Radlast > 1,0 t
 Schubkraft je Seite > 7 kN
 Bewegung je Seite und Richtung > 40 mm
 Hubgeschwindigkeit 5 cm/s bis 10 cm/s

b) für Fahrzeuge über 3,5 t:

zwei fremdkraftbetätigte Platten, die getrennt in Längs- und Querrichtung gegenläufig, sowie in Längsrichtung gleichlaufend bewegbar sind
 Steuerung der Bewegung über ein Handsteuergerät (mit integrierter Handlampe empfohlen) mit ausreichendem Bewegungsfreiraum (Kabellänge ~ 12m)

technische Daten:

Achslast > 15 t
 Radlast > 9 t
 Schubkraft je Seite > 30 kN
 Bewegung je Seite und Richtung > 100 mm
 Hubgeschwindigkeit 5 cm/s bis 10 cm/s;

10. ein HC-Messgerät;

11. ein Gerät für die Messungen des Kohlenmonoxidgehaltes der Auspuffgase, das einer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als geeignet anerkannten Type angehört;

12. ein Gerät zur Bestimmung der Luftzahl, das einer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als geeignet anerkannten Type angehört;

13. ein zur Ermittlung des Absorptionsbeiwertes gemäß Z 8.2.2 des Mängelkataloges (Anlage 6) geeignetes Trübungsmessgerät, das einer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als geeignet anerkannten Type oder einer Type mit EWG-Bauartzulassung angehört;

14. ein Scheinwerfereinstellgerät, das die Einstellung und die Prüfung der Einstellung der Scheinwerfer nach den Bestimmungen für die Einstellung von Scheinwerfern an Kraftfahrzeugen erlaubt (Richtlinie 76/756/EWG); die Hell/Dunkelgrenze muss bei Tageslicht (ohne direkte Sonneneinstrahlung) leicht erkennbar sein;

15. ein Gerät für das Messen der Profiltiefe der Reifen;

16. ein Gerät zur Prüfung der Bremsflüssigkeit:

a) Bremsflüssigkeitstestgeräte zur Prüfung des Wassergehalts sind zulässig, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- es muss mindestens ein Wassergehalt von 1,0 % bis 2,5 % angezeigt werden können;
- der gemessene Wert muss höchstens in 0,5 % Sprüngen angegeben werden;
- das Gerät muss kalibrierfähig sein; Geräte mit analoger Anzeige sind nur mit einer Nullpunkteinstellung zulässig.

b) Bremsflüssigkeitstestgeräte zur Messung des Siedepunktes sind zulässig, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- es ist mindestens ein Anzeigebereich von 120°C bis 210°C notwendig;
- der gemessene Wert muss höchstens in 30° Sprüngen angegeben werden;
- das Gerät muss kalibrierfähig sein; Geräte mit analoger Anzeige sind nur mit einer Nullpunkteinstellung zulässig.

17. ein Plakettenstanzgerät.

Geräte nach Z 11, Z 12 und Z 13 müssen durch einen vom Gerätehersteller anerkannten Fachbetrieb für die Wartung und Kalibrierung von solchen Geräten, durch einen befugten Ziviltechniker oder eine staatlich akkreditierte Prüfstelle, eine staatlich akkreditierte Überwachungsstelle oder eine staatlich akkreditierte Kalibrierstelle überprüft sein; die Überprüfung darf nicht mehr als ein Jahr zurückliegen.

Für jedes Gerät ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die Ergebnisse der Überprüfungen und Kalibrierungen einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist zwei Jahre, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung an, aufzubewahren und auf Verlangen der Ermächtigungsbehörde dieser vorzulegen.

Geräte nach Z 10, Z 11, Z 12 und Z 13 können zu einem Gerät zusammengefasst werden.

Ist es bei einem Gerät nach Z 10, Z 11, Z 12 oder Z 13 nicht möglich zu erkennen, ob die erhöhten Umdrehungen konstant gehalten werden, so ist zusätzlich auch ein Drehzahlmesser erforderlich.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
bis 3500 kg	x	x				x								x	x	x	x	
	SZ																	
	T1, T2, T3 T4, T5 bis 50 km/h, C1, C2, C3, C4, C5																	
> 3500 kg	x	x				x	x			x	x			x	x	x	x	
	FZ																	
	T1, T2, T3 T4, T5 bis 50 km/h, C1, C2, C3, C4, C5																	
> 3500 kg	x	x				x	x							x	x	x	x	
	SZ																	
	T1, T2, T3 T4, T5 bis 50 km/h, C1, C2, C3, C4, C5																	

ii

- i FZ = Fremdzündung SZ = Selbstzündung
- ii Alternativ zu Rollenbremsprüfstand nach Zi. 4
- iii nicht für T5

28. Anlage 6 lautet:

„Anlage 6
(§ 10)

Katalog der Prüfpositionen

Dieser Katalog enthält die häufigsten Mängel und ihre Zuordnung in eine der Mängelgruppen. Die Entscheidung über die Zuordnung in die entsprechende Mängelgruppe liegt in der pflichtgemäßen Entscheidung des für die Prüfung oder Begutachtung verantwortlichen Organs.

Prüfnummern

**für Formblatt
Anlage 1**

	Position	Zuordnung	Anmerkung
1	Mängelgruppe Bremsanlage		
1.1	Mechanischer Zustand und Funktion		
1.1.1	Bremspedallagerung (Betätigungseinrichtung) schwergängig (bei ausreichender Wirkung der Betriebsbremse) Lagerung ausgeschlagen Verschleiß/Spiel zu groß Lagerung gebrochen	LM, SM SM SM GV	
1.1.2	Zustand des Pedals und Weg der Bremsbetätigungseinrichtung Weg übermäßig oder keine ausreichende Wegreserve vorhanden Freigängigkeit der Bremse beeinträchtigt Bremse löst nicht einwandfrei Antritschvorrichtung auf dem Bremspedal fehlt, ist locker oder übermäßig abgenutzt Bruchgefahr, nicht betätigbar Bremswirkung kann nicht erreicht werden Bremsbetätigungseinrichtung offensichtlich nicht im Originalzustand bzw. abgeändert (außer Genehmigung vorhanden)	LM, SM, GV SM, GV SM GV GV GV	
1.1.3	Vakuumpumpe oder Kompressor und Behälter übermäßige Dauer um Druck/Vakuum für eine ausreichende Bremswirkung aufzubauen	SM	

1.1.4	<p>Luftdruck bzw. Vakuum für mindestens 2 Bremsungen nach Ansprechen der Warneinrichtung unzureichend (auch bei ungenauer Manometeranzeige) bei nicht erreichter Hilfsbremswirkung spürbarer Druckabfall durch Luftaustritt oder hörbarer Luftaustritt Frostschutzeinrichtung nicht funktionstüchtig Leitungen unsachgemäß befestigt, deformiert, unsachgemäß repariert oder stark korrodiert offensichtliche Änderung des Bremssystems Typenschild fehlt Leitungen stark beschädigt, stark korrodiert oder stark undicht</p>	<p>SM GV SM, GV SM SM SM VM GV</p>
1.1.4	<p>Druckwarnanzeige, Manometer arbeitet fehlerhaft oder ist schadhaf</p>	<p>LM, SM</p>
1.1.5	<p>Handbremsventil Betätigungseinrichtung gebrochen oder beschädigt übermäßiger Verschleiß Ventil arbeitet fehlerhaft Betätigungseinrichtung unsicher an Ventilspindel befestigt oder Ventilkörper ungenügend gesichert Verbindungen locker oder Leakage im System Funktion ungenügend nicht feststellbar</p>	<p>SM SM SM SM SM SM GV</p>
1.1.6	<p>Feststellbremse, -bremshebel, -ratsche Betätigungskraft zu groß Feststellratsche hält nicht ausreichend übermäßiger Verschleiß an Hebellagerung oder an Ratschenvorrichtung übermäßiger Hebelweg</p>	<p>LM SM, GV SM SM</p>
1.1.7	<p>Bremsventile (Fußventile, Druckregler, Regelventile usw.) beschädigt, Luftaustritt Ölaustritt aus System unsicher befestigt/unsachgemäß montiert Austritt von Hydraulikbremsflüssigkeit Funktion mangelhaft</p>	<p>LM, SM, GV LM, SM SM GV SM, GV</p>
1.1.8	<p>Kupplungsköpfe für Anhängerbremsen Absperrhähne oder selbstabsperrendes Kupplungskopfventil schadhaf</p>	<p>SM</p>

	unsicher befestigt/unsachgemäß montiert Leckage Schutzklappe für Anhängeranschluss fehlt	SM SM SM
1.1.9	Energievorratsbehälter, Druckluftbehälter beschädigt, korrodiert, undicht, Entwässerungseinrichtung ohne Funktion unsicher befestigt/unsachgemäß montiert Behälterschild/Aufschrift fehlt/unlesbar unsachgemäße Reparatur übermäßig Wasser/Öl in den Behältern	LM, SM, GV SM LM, SM, GV SM, VM SM, GV SM
1.1.10	Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder (hydraulische Anlagen) Bremskraftverstärker schadhaft oder ohne Wirkung Hauptbremszylinder schadhaft oder undicht Hauptbremszylinder unsicher befestigt Abdeckung für Ausgleichsbehälter des Hauptbremszylinders fehlt Warnanzeige für Bremsflüssigkeitsstand arbeitet fehlerhaft offensichtliche Änderungen an der Bremsanlage Vorratsbehälter unsachgemäß befestigt oder beschädigt	SM SM, GV SM, GV SM SM SM SM
1.1.11	Bremsleitungen Ausfall- oder Bruchgefahr undichte Leitungen oder Kupplungskopfanschlüsse beschädigt oder korrodiert falsche Verlegung unsachgemäß repariert Prüfanschluss fehlt oder defekt	GV SM, GV LM, SM SM, GV SM, GV SM
1.1.12	Bremsschläuche Ausfall- oder Bruchgefahr Beschädigung, Scheuerstellen, Bremsschläuche zu kurz, verdreht eingebaut undichte Schläuche oder Anschlüsse Ausbeulung des Schlauchs unter Druck Porosität unsachgemäß repariert	GV SM, GV SM, GV GV LM, SM, GV SM, GV
1.1.13	Bremsbeläge, -klötze	

1.1.14	<p>Verschleiß verschmutzt (Öl, Fett usw.) falscher Belag, Ausfallsgefahr</p>	LM, SM, GV SM, GV SM, GV
1.1.15	<p>Bremstrommeln, Brems scheiben Brems scheibe trägt auf weniger als 90% der Reibfläche Verschleiß, übermäßige Riefenbildung, Risse, ungenügend gesichert oder gebrochen verschmutzt (Öl, Fett usw.) Brems träger locker unrund (über 20%) Abänderungen</p>	SM LM, SM, GV SM, GV GV SM SM, GV, VM
1.1.16	<p>Bremseile, -zugstangen, -hebel, -gestänge Betätigungs kräfte zu groß Seile beschädigt, unsachgemäß verlegt Ausfall gefahr übermäßiger Verschleiß oder übermäßige Korrosion Seil- oder Zugstangenverbindung ungenügend gesichert Seilführung schadhaft Ummantelung der Seilhülle gebrochen Beeinträchtigungen der Freigängigkeit der Bremsanlage übermäßige Hebel-, Zugstangen- oder Gestängewege infolge falscher Einstellung oder übermäßigen Verschleißes Bremswellenlager ausgeschlagen oder schwergängig</p>	LM SM, GV SM, GV SM, GV SM, GV LM, SM LM SM SM SM SM
1.1.17	<p>Radbremszylinder (einschließ lich Federspeicherzylinder) Entlüftungsschraube defekt gerissen oder beschädigt undicht unsicher befestigt/unsachgemäß montiert übermäßig korrodiert übermäßiger Weg des Kolbens oder der Membrane Staubschutz fehlt oder ist übermäßig beschädigt schwergängig Nachstellanzeige außer Funktion</p>	LM SM, GV SM, GV SM, GV SM, GV SM, GV SM SM, GV SM
1.1.17	<p>Bremskraftregler Gestänge defekt</p>	SM, GV

1.1.18	falsch eingestellt festgefressen, unwirksam fehlt undicht ALB / EBS – Schild fehlt	SM, GV SM, GV SM, GV SM, GV VM
	Automatische Gestängesteller festgefressen oder zu großer Weg infolge übermäßigen Verschleißes oder falscher Einstellung schadhaft	SM, GV SM
1.1.19	Retarder (soweit vorhanden oder erforderlich) unsichere Verbindungen oder Befestigungen schadhaft	SM SM
1.1.20	Aufaufeinrichtung Staubmanschette leicht beschädigt, porös Staubmanschette stark beschädigt oder fehlt Führung übermäßiges Spiel Dämpfer/-lagerung schadhaft festgefressen Rückfahrsperrre bei Vorwärtsfahrt nicht selbstlösend Abreißeil schadhaft oder fehlt Betätigungsweg zu groß	LM SM SM SM GV SM, GV SM SM
1.2	Betriebsbremse Wirkung und Wirksamkeit	
1.2.1	Wirkung (schrittweise Steigerung bis zur maximalen Bremskraft) ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 80% der größten an einem anderen Rad der selben Achse gemessenen Bremskraft Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 50% der größten an einem anderen Rad der selben Achse gemessenen Bremskraft (Im Fall der Prüfung auf der Straße für Fahrzeuge, die nicht auf Bremsenprüfständen geprüft werden können: übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden) Bremskraft nicht abstufbar Verlustzeit der Bremse an einem Rad zu lang übermäßige Bremskraftschwankungen auf Grund verzogener Trommeln oder Scheiben	SM, GV SM GV SM, GV SM SM

Anmerkung:

Die Unrundheit bezieht sich auf die Bremskraftschwankung

Bei einer Unrundheit von mehr als 20% ist eine übermäßige Bremskraftschwankung anzunehmen

innerhalb mehrerer Radumdrehungen bei konstanter Betätigungskraft bzw. konstantem eingesteuerten (hydraulischem oder pneumatischem) Druck. Diese ist bei einem konstanten eingesteuerten Druck zwischen 1 und 3 bar bei pneumatischen Bremsanlagen zu messen. Bei nicht pneumatischen Bremssystemen ist sinngemäß vorzugehen.

1.2.2

Wirksamkeit

Abbremswirkung, bezogen auf die zulässige Höchstmasse oder, im Fall von Sattelanhängern, auf die Summe der zulässigen Achslasten, wenn durchführbar, von weniger als den folgenden Werten:

SM
SM
SM
GV

Veränderung des Pedalweges durch „Pumpen“
„Nachgeben“ des Bremspedals / Handbremshebels bei konstanter Bremskraft
Abbremswirkung der Betriebsbremse, bezogen auf die zulässige Höchstmasse oder, im Fall von Sattelanhängern, auf die Summe der zulässigen Achslasten, wenn durchführbar, von weniger als der Hälfte der für die Betriebsbremsanlage geforderten Mindestbremswirksamkeit

Anmerkung:

Hochrechnung bzw. Ballastierung ist nicht erforderlich bei Fahrzeugen der Klassen M1, N1, O1 und O2.
Hochrechnung bzw. Ballastierung ist außerdem nicht erforderlich bei Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2, N3, O3 und O4, wenn nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Prüfung alle Bestimmungen über die Verteilung der Bremskraft auf die Achsen und über die Kompatibilität zwischen Zugfahrzeugen und Anhängern im vorgeführten Zustand einhält ("EG-Bremsbänder").
Die Ballastierung oder Niederspannung ist außerdem nicht erforderlich, wenn beim tatsächlichen Gesamtgewicht die für die Erzielung der geforderten Abbremsung beim höchsten

zulässigen Gesamtgewicht erforderlichen Bremskräfte erreicht werden.

Mindestbremswirksamkeit	
Klasse M1, N1	50 %
Klasse M2, M3:	50 %
Klasse N2, N3, T5, C5:	45 %
Klasse O, R:	43 %
Zugmaschinen (25 bis 40 km/h)T1, T2, T3, T4 C1, C2, C3, C4 bei Hinterradbremse bei automatisch abschaltbarem Allradantrieb	30 % 40 %
Klassen L (beide Bremsanlagen):	
Klasse L1e:	42 %
Klasse L2e, L6e:	40 %
Klasse L3e:	50 %
Klasse L4e:	46 %
Klasse L5e, L7e:	44 %
Klassen L (Hinterradbremanlage): oder die Bremskraft liegt unter dem vom Fahrzeughersteller für die Fahrzeugachse festgelegten Bezugswerten	25 %

48% bei Fahrzeugen, die nicht mit ABV ausgerüstet sind oder mit erstmaliger Zulassung vor dem 1.10.1991
43% bei Fahrzeugen mit erstmaliger Zulassung vor dem 01.01.1989
40% bei Fahrzeugen mit erstmaliger Zulassung vor dem 01.01.1989

1.3.1	<p>Wirkung Bremsen(n) einseitig ohne Wirkung Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 80% der größten an einem anderen Rad der selben Achse gemessenen Bremskraft Bremskraft nicht abstuft Automatische Bremsanlage bei Anhängern unwirksam</p>	SM, GV SM SM, GV SM	
1.3.2	<p>Wirksamkeit für alle Fahrzeugklassen eine Abbremswirkung von weniger als 50% der Mindestwirksamkeit der Betriebsbremse gemäß 1.2.2 bezogen auf die zulässige Höchstmasse oder, im Fall von Sattelanhängern, auf die Summe der zulässigen Achslasten; bei Fahrzeugen der Klassen N1, N2 und N3 jedoch 2,2 m/s²</p>		siehe Anmerkung zu 1.2.2
1.4	<p>Feststellbremse</p>		
1.4.1	<p>Wirkung Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 50% der größten an einem anderen Rad der selben Achse gemessenen Bremskraft. für alle Fahrzeugklassen eine Abbremswirkung von weniger als 18% in bezug auf die zulässige Gesamtmasse oder für Kraftfahrzeuge weniger als 12% bezogen auf die höchstzulässige Masse des Kraftwagens, je nachdem, welcher Wert höher ist</p>	SM SM, GV	siehe Anmerkung zu 1.2.2
1.5	<p>Retarder und Motorbremse Wirkung Bremskraft nicht abstuft (Retarder) schadhaft</p>	SM SM	
1.6	<p>Blockierverhinderer Warneinrichtung arbeitet fehlerhaft schadhaft in der Fahrzeugkombination nicht betriebsfähig</p>	SM SM SM	
1.7	<p>Bremsflüssigkeit Bremsflüssigkeitsvorrat unzureichend Bremsflüssigkeitswarnlicht leuchtet oder ist defekt Bremsflüssigkeit offensichtlich verschmutzt Siedepunkt niedriger als 180° C/ Wasseranteil größer als 1,5%)</p>	SM, GV SM SM LM	

2.	Siedepunkt niedriger als 150°C/Wassergehalt größer als 2 % Bremsflüssigkeit unbrauchbar (zB Verwendung nicht geeigneter Flüssigkeiten)	SM GV
2.1	Lenkvorrichtung und Lenkrad	
2.1	Mechanischer Zustand	
2.1.1	Endanschlag der Lenkung fehlt oder ohne Wirkung verstellt verformt	GV LM, SM SM
2.1.2	Schwergängigkeit Schwergängig klemmt Fahrzeug nicht sicher lenkbar	LM, SM GV GV
2.1.3	Lenksäule Lagerung, Verbindungselemente schadhaft oder zu großes Spiel Lenksäule gelockert oder Ausfallgefahr Höhenverstellung nicht fixierbar Lenkkopflager-Gabelkopflagerspiel zu groß oder zu gering (schwergängig) Gabelkopflager ausgeschlagen	SM SM, GV SM SM SM, GV
2.1.4	Lenkgetriebe Mangel an den Staubmanschetten Undichtheit Getriebebefestigung lose, Aufnahmeteile gerissen Spiel Ausfallgefahr Lenkgetriebebedeckel und/oder Einstellschraube locker	SM LM, SM SM, GV LM, SM GV SM
2.1.5	Lenkgelenke ungenügende Sicherung der Lenkungsteile Spiel Gefahr des LöSENS der Verbindung Staubmanschetten fehlen oder beschädigt	SM, GV LM, SM GV LM, SM

2.1.6	Lenkgestänge, Lenkseile, Spurstange, Lenkhebel Risse mangelhafte Befestigung sonstige Beschädigungen	SM, GV SM, GV LM, SM, GV
2.1.7	Lenkhilfe / Fremdkraftlenkung Funktion beeinträchtigt Leitungen, Schläuche beschädigt, undicht Flüssigkeitsstand im Vorratsbehälter	SM, GV SM, GV SM; GV
2.1.8	Lenkungsdämpfer mangelhaft fehlt oder offensichtlich unwirksam (Krafträder)	LM, SM GV
2.1.9	Drehkranz gelockert zu großes Spiel	SM, GV SM, GV
2.2	Lenkrad/Lenker Beschädigung, Bruch, Risse Befestigung mangelhaft Bauart, Abmessungen, Abänderungen	LM, SM, GV SM, GV LM, SM, GV, VM
2.3	Lenkungsspiel am Lenkradumfang zu groß	LM, SM, GV
3.	Sichtverhältnisse	
3.1	Sichtfeld Sichtfeld beeinträchtigt Mängel an der Sonnenblende stark behindernde Aufkleber an der Front- und den vorderen Seitenscheiben (bei mehr als 10 % der Scheibenfläche oder bei weniger als 10 % wenn im Hauptsichtbereich des Lenkers befindlich Beeinträchtigung des Sichtfeldes durch Aufbauten	LM, SM, GV LM SM, VM SM, GV, VM
3.2	Scheiben Genehmigungszeichen fehlt	LM

Anmerkung: Sichtfeld gemäß
Richtlinie 77/649/EWG

3.3	<p>kein Sicherheitsglas (ausgenommen genehmigt) Windschutzscheibe gesprungen Windschutzscheibe im Hauptsichtbereich des Fahrers sichtbar zerkkratzt oder gesprungen Einfärbung der Scheibe durch Folien oder Lacke, erhebliche Veränderung der Scheibenoberfläche (außer bei vorliegender Genehmigung) Windschutzscheibe außerhalb des Hauptsichtbereiches des Lenkers zerkkratzt oder gesprungen Heckscheibe u./o. hintere Seitenscheiben Sicht beeinträchtigt und zweiter Außenspiegel nicht vorhanden Windschutzscheibe mit Folien oder Folienstreifen beklebt</p>	<p>SM, VM LM, SM SM SM, VM LM, SM LM, VM SM, GV, VM</p> <p>zB.: Sandgestrahlte Fahrgestellnummern zulässig</p> <p>gilt auch für gefönte Sonnenschutzfolien am oberen Bereich der WSS</p>
3.4	<p>Rückspiegel (Innen- oder Außenspiegel) fehlt oder nicht ausreichend wirksam Risse oder Sprünge Spiegel beschädigt oder blind Befestigung mangelhaft großwinkliger Außenspiegel/Anfahrspiegel fehlt Genehmigungszeichen fehlt</p>	<p>SM, VM LM, SM</p> <p>Verkehr hinter oder neben dem Fahrzeug nur auf einer Seite beobachtbar</p> <p>weniger als 10 % der Fläche 10 % oder mehr der Fläche blind</p> <p>für Fahrzeuge der Klassen N2>7,5 t, N3 und M3</p>
3.5	<p>Scheibenwischer arbeitet zu schnell oder zu langsam fehlt, unbrauchbar oder schadhaf Gestänge/Wischerachsen stark ausgeschlagen Heckscheibenwischer defekt, fehlt od. unwirksam</p>	<p>SM SM SM LM</p>
3.6	<p>Scheibenwascher (Windschutzscheibe) fehlt oder unwirksam</p>	<p>SM</p>
4	<p>Defroster nicht funktionsfähig</p>	<p>LM, SM</p>
4.1	<p>Leuchten, Rückstrahler und sonstige elektrische Anlagen Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht</p>	

4.1.1	<p>Zustand und Funktion Scheinwerfer fehlt, ohne oder ungenügende Funktion Scheinwerfer bei Kraftwagen nicht paarweise Scheinwerfer links und rechts verschiedener Bauart Anbau nicht vorschriftsmäßig Summe der Kennzahlen über 75 Befestigung unzureichend</p>	SM, GV SM, VM SM SM, VM SM, VM SM	Fahrzeuge mit erstmaliger Zulassung. bis 3/1997 über 100
4.1.2	<p>Einstellung Scheinwerfer zu hoch oder zu niedrig Leuchtweitenregulierung defekt Leuchtweitenregulierung fehlt/defekt bei Fahrzeugen mit Gasentladungsscheinwerfern, die Abblendlicht ausstrahlen</p>	SM SM SM	
4.1.3	<p>Schalter beschädigt, Lichthupe defekt Schaltfehler Fernlichtkontrollleuchte defekt oder fehlt, Schaltfehler</p>	LM SM SM, VM	
4.1.4	<p>Optischer Wirkungsgrad Scheinwerfergläser fehlen od. erheblich beschädigt Streuscheibe geringfügig gesprungen Reflektor leicht angegriffen Reflektor fehlt, blind, verrostet Scheinwerfer innen verschmutzt oder nass Falsches Leuchtmittel Falsches Leuchtmittel und gefährliche Blendwirkung</p> <p>Streuscheibe oder Lampe verdreht eingebaut Beeinträchtigung der Lichtaustrittsfläche Scheinwerfer desselben Paares mit Licht verschiedener Farbe Abdeckung durch Anbauten Scheinwerferreinigungsanlage fehlt/defekt bei Fahrzeugen mit Gasentladungsscheinwerfern, die Abblendlicht ausstrahlen</p>	SM LM LM SM SM, SM, VM GV SM SM, VM SM, VM SM, VM SM	weniger als ca. 10% der Fläche ca. 10% oder mehr der Fläche zB H4 mit Zwischenringen zB: Gasentladungslampe in anderem als ECE-R98 Scheinwerfer

4.2 **Begrenzungs-, Umriss-, Seitenmarkierungs- und Schlussleuchten**

4.2.1 **Zustand und Funktion**

Begrenzungsleuchten fehlen oder sind ohne Funktion	SM
Umrissleuchten fehlen oder sind ohne Funktion	SM
Seitenmarkierungsleuchten fehlen oder sind ohne Funktion	SM
Schlussleuchten fehlen oder sind ohne Funktion	SM, GV
Erhebliche Abweichungen von den Anbringungsvorschriften	SM, GV
Abdeckung durch Anbauten	SM, GV
Schaltfehler	SM
Anbaugeräte oder Fahrzeugteile ragen um mehr als 40 cm seitlich über die Leuchten hinaus	SM, VM
bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50 % oder mehr der Lichtquellen ausgefallen	SM
bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: weniger als 50 % der Lichtquellen ausgefallen	LM

4.2.2

Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad

alle Begrenzungs- oder Schlussleuchten in der Wirkung erheblich beeinträchtigt oder Farbe nicht vorschriftsmäßig	SM, VM
Leuchtscheibe fehlt	SM
Leuchtscheibe geringfügig gesprungen	LM
Leuchtscheibe gesprungen oder ausgebrochen	SM
Veränderung der Streuscheibe (zB Lack od. Folie)	SM, VM
offensichtlich falsche Leuchtmittel	SM, VM
ausgebleichte Leuchtscheiben	LM
Abdeckung durch Anbauten	SM, VM

4.3 **Bremsleuchten**

4.3.1 **Zustand und Funktion**

alle Leuchten ohne Funktion oder in der Wirkung erheblich beeinträchtigt	SM, GV
falsche Montage der Leuchten	SM, VM
Fehlt, Kraftwagen oder Anhängern nicht paarweise (ausgenommen 3. Bremsleuchte) ohne Funktion	SM, VM
bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50 % oder mehr der Lichtquellen ausgefallen	SM
bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: weniger als 50 % der Lichtquellen ausgefallen	LM

4.3.2

Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad

Farbe oder Leuchtmittel nicht vorschriftsmäßig	SM, VM
offensichtlich falsche Leuchtmittel	SM, VM

4.4	Leuchtscheibe geringfügig gesprungen Leuchtscheibe fehlt, durchgehend gesprungen oder ausgebrochen Leuchtscheibe offensichtlich nachträglich eingefärbt (zB Lack oder Folie) Abdeckung durch Anbauten	LM SM SM, VM SM, VM
4.4.1	Fahrtrichtungsanzeiger Zustand und Funktion alle Leuchten ohne Funktion oder in der Wirkung erheblich beeinträchtigt eine fehlt, ohne Funktion oder in der Wirkung erheblich beeinträchtigt Erhebliche Abweichung von den Anbringungsvorschriften Schaltfehler Warnblinklicht (Warnlinkanlage) fehlt oder defekt bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50 % oder mehr der Lichtquellen ausgefallen bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: weniger als 50 % der Lichtquellen ausgefallen	SM, GV SM SM, VM SM LM, SM SM LM
4.4.2	Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad Farbe nicht vorschriftsmäßig Leuchtscheibe fehlt Leuchtscheibe geringfügig gesprungen Leuchtscheibe durchgehend gesprungen oder ausgebrochen Veränderung der Streuscheibe (zB Lack oder Folie) offensichtlich falsche Leuchtmittel Abdeckung durch Anbauten	SM, VM SM LM SM SM, VM SM, VM SM, VM
4.4.3	Schalter beschädigt weder optische noch akustische Anzeige Schalter bleibt nicht in Einschaltstellung Kontrolleinrichtung für Anhängerbetrieb fehlt	LM SM, VM SM SM, VM
4.4.4	Blinkfrequenz weniger als 60 oder mehr als 120 Perioden pro Minute	SM
4.5	Nebelscheinwerfer und Nebelschlussleuchten	
4.5.1	Anbringung nicht vorschriftsmäßig	SM, VM

4.5.2	<p>Zustand und Funktion alle oder eine Leuchte ohne Funktion oder in der Wirkung beeinträchtigt Nebenschlussleuchte fehlt Nebenschlussleuchte keine Kontrollleuchte Schaltfehler bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50 % oder mehr der Lichtquellen ausgefallen bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: weniger als 50 % der Lichtquellen ausgefallen</p>	<p>SM SM, VM SM, VM SM SM LM</p>
4.5.3	<p>Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad Farbe nicht vorschriftsmäßig Nebelscheinwerfer falsch eingestellt Reflektor fehlt, blind, verrostet Streuscheibe fehlt, durchgehend gesprungen oder ausgebrochen Scheinwerfer innen verschmutzt oder nass Streuscheibe verdreht eingebaut Scheinwerfer mit Licht verschiedener Farbe Veränderung der Streuscheibe (zB Lack oder Folie) Nebenschlussleuchte Veränderung der Streuscheibe (zB Lack oder Folie) Streuscheibe fehlt, durchgehend gesprungen oder ausgebrochen</p>	<p>SM, VM SM LM, SM SM SM SM SM, VM SM, VM SM, VM SM, VM SM SM</p> <p>SM: 10% oder mehr der Fläche</p>
4.6	<p>Rückfahrcheinwerfer</p>	
4.6.1	<p>Zustand und Funktion alle oder eine Leuchte ohne Funktion oder in der Wirkung beeinträchtigt falsche elektrische Schaltung sonstige Mängel zB nicht vorschriftsmäßig bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50 % oder mehr der Lichtquellen ausgefallen bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: weniger als 50 % der Lichtquellen ausgefallen</p>	<p>SM SM LM, SM, VM SM LM</p>
4.6.2	<p>Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad Farbe nicht vorschriftsmäßig Blendet</p>	<p>SM, VM SM</p>
4.7	<p>Beleuchtung für das hintere Kennzeichen fehlt, ohne Funktion sonstige Mängel zB nicht vorschriftsmäßig</p>	<p>LM, VM LM, SM, VM</p>

4.8	<p>Rückstrahler</p> <p>Zustand und Farbe vorgescriebene Rückstrahler fehlen oder sind verdeckt angebracht Abdeckung durch Anbauten Rückstrahler bei Kraftwagen und Anhängern nicht paarweise angebracht Farbe oder Form stimmt nicht verdrehte Anbringung erhebliche Abweichung von den Anbringungsverschriften Rückstrahler geringfügig gesprungen Rückstrahler durchgehend gesprungen</p>	<p>SM, VM SM, VM SM, VM SM, VM SM SM, VM LM SM</p>
4.9	<p>Funktionsanzeiger vorgescriebene Funktionsanzeiger fehlen oder sind nicht funktionsfähig</p>	<p>LM, SM, VM</p>
4.10	<p>Elektrische Verbindungen zwischen ziehendem Fahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger Verbindungseinrichtung fehlt vollständig oder teilweise falsche Schaltung oder Funktionsfehler in der elektrischen Schaltung mangelhafte Verbindung von elektr. Leitungen schadhafte Leitungen</p>	<p>SM SM LM, SM SM</p>
4.11	<p>Elektrische Leitungen mangelhafte Verlegung schadhafte Leitungen</p>	<p>LM, SM SM</p>
4.12	<p>Sonstige Leuchten und rückstrahlen. Flächen Anbau bzw. Farbe unzulässig</p>	<p>SM, VM</p>
4.13	<p>Tagfahrleuchten</p>	
4.13.1	<p>Zustand und Funktion ohne Funktion nicht paarweise Erhebliche Abweichungen von den Anbringungsverschriften Abdeckung durch Anbauten Schaltfehler</p>	<p>LM, SM LM, VM LM, SM, VM LM, SM, VM LM, SM</p>

4.13.2	<p>Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad in der Wirkung erheblich beeinträchtigt oder Farbe nicht vorschriftsmäßig</p> <p>Leuchtscheibe fehlt</p> <p>Leuchtscheibe geringfügig gesprungen</p> <p>Leuchtscheibe gesprungen oder ausgebrochen</p> <p>Veränderung der Streuscheibe (zB Lack od. Folie) offensichtlich falsches Leuchtmittel</p>	SM, VM SM, LM SM SM, VM SM, VM
5.	<p>Achsen, Räder, Reifen und Aufhängungen</p>	
5.1	<p>Achsen</p>	
5.1.1	<p>Achskörper Bruch</p> <p>Achskörper angerissen, verbogen, Korrosion unsachgemäße Reparatur</p> <p>Gummielemente fehlen oder funktionslos</p> <p>Gummielemente leicht brüchig oder porös</p> <p>Staubmanschette durchgehend gerissen oder nicht vorhanden</p>	GV LM, SM, GV SM, GV SM LM SM
5.1.2	<p>Achsaufhängung geringes Spiel</p> <p>ungenügende Befestigung, erhebliches Spiel</p> <p>Aufhängung ausgeschlagen, verformt oder korrodiert</p> <p>Vorderradgabel sichtbar verzogen</p> <p>Schwingenlagerung ausgeschlagen</p> <p>Gummielemente fehlen oder funktionslos</p> <p>Gummielemente leicht brüchig oder porös</p> <p>Fangseil fehlt oder unbrauchbar</p> <p>unsachgemäße Reparatur</p>	LM SM, GV LM, SM, GV SM, GV SM, GV SM LM SM SM, GV
5.1.3	<p>Federung, Stabilisator Bruch, funktionslos</p> <p>Beschädigung</p> <p>Verschleiß</p> <p>Aufhängung oder Befestigung ausgeschlagen</p> <p>Befestigungen fehlen, gebrochen, stark korrodiert oder locker</p>	SM, GV SM LM, SM LM, SM, GV SM, GV

Schäden	SM, GV	
Profiltiefe nicht ausreichend	SM, GV	GV ab <80% des gesetzlich geforderten Werts
Reifen verschiedener Bauart montiert	SM	
Winterreifen nicht achsweise	SM	
Spikesreifen nicht auf allen Rädern	SM	
Unterschiedliche Reifendimensionen	SM	Ausnahme: Genehmigt
unterdimensionierte Reifen in Bezug auf Größe, Tragfähigkeit oder Bauartgeschwindigkeit	SM, GV, VM	
Behinderung des Schwenk- oder Einfederungsbereiches auf Grund zu großer Reifendimension	SM, GV	
Scheuerstellen am Reifen und im Radkasten	SM, GV	
Veränderung der größten Breite des Fahrzeuges (Reifen dürfen nicht über die Kotflügel hinausragen)	SM, VM	
ECE-Zeichen fehlt	SM, VM	
Reifen für das Fahrzeug offensichtlich nicht geeignet	SM, GV	
Reifen entsprechen nicht der Genehmigung	VM	
Fahrzeuge M2, M3, N2, N3		
Keine Winterreifen oder Winterreifen mit weniger als 5 mm (Gürtelreifen) bzw. 6 mm (Diagonalreifen) Profiltiefe auf allen Rädern an mindestens einer Antriebsachse	VM	Nur im Zeitraum von 1. November bis 15. März für M2, M3 1. November bis 15. April für N2, N3
fehlendes Geschwindigkeitssymbol, wenn Geschwindigkeitsindex des Winterreifens geringer als die Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges	LM, VM	
nachgeschnittene Reifen bei M1 oder L	SM	
unsachgemäß nachgeschnittene Reifen, zB. Karkasse am Nutengrund sichtbar	GV	bei Zwillingsbereifung, wenn nur ein Reifen betroffen: SM
unregelmäßige Abnutzung der Lauffläche	LM	
Reifen entlüftet, erheblich zu geringer Luftdruck	LM, SM	ausgenommen Nachweis der Freigabe durch Fahrzeug- oder Reifenhersteller
Schlauch im schlauchlosen Reifen bei Krafrädern mit Motorleistung von mehr als 25 kW	SM	
Aufhängungen		
Traggelenk	SM	
ungenügende Sicherung	LM, SM	
Spiel	GV	
Gefahr des LöSENS der Verbindung	SM	
Gummimanschetten fehlen oder stark beschädigt		

5.3

5.3.1

5.3.2

Quer-, Schräg- und Längslenker

Risse, verbogen, stark korrodiert
 unsachgemäß repariert
 Spiel
 ungenügende Befestigung, erhebliches Spiel

GV
 SM, GV
 LM, SM
 SM, GV

6.

Fahrgestell, am Fahrgestell befestigte Teile

6.1

Fahrgestell oder Fahrgestellrahmen und daran befestigte Teile

6.1.1

Rahmen und sonstige tragende Teile

Allgemeiner Zustand
 Bruch oder Riss
 erhebliche Verbiegungen
 erhebliche Korrosionsschäden mit wesentlicher Schwächung der Bauteile
 geringe Korrosionsschäden, die kein Erneuern des Bauteils oder Verwendung spezieller
 Reparaturbleche erfordern
 unsachgemäße Verbindungen
 mehrere Rahmennieten oder -schrauben gelockert oder gebrochen
 Schäden bei einzelnen Nieten oder Schrauben

SM, GV
 SM, GV
 SM, GV
 LM, SM
 SM, GV
 SM, GV
 LM

6.1.2

Abgasführungen und Schalldämpfer:

Auspuffanlage oder Leitungen
 undicht
 Aufhängung beschädigt
 mangelhafte Befestigung
 entspricht nicht der Genehmigung

LM, SM
 SM
 SM
 VM

6.1.3

Kraftstoffbehälter und -leitungen

undicht
 Kraftstoffschläuche leicht porös aber dicht
 ungeeignete Befestigung des Behälters
 mangelhafte Verlegung der Kraftstoffleitung
 Kraftstoffleitungen stark korrodiert
 Tankverschluss fehlt
 Kraftstoffbehälter deformiert

SM, GV
 LM
 SM
 LM, SM, GV
 SM
 SM, GV
 LM, SM

6.1.4	Abmessungen und Zustand des Unterfahrschutzes und Seitenunterfahrschutzes bei Lastkraftwagen und Anhängern in den Abmessungen unzureichend bzw. fehlt Befestigung lose verbogen	SM, VM LM, SM LM	Unterfahrschutz für vorne und hinten sofern vorgeschrieben
6.1.5	Halterung des Ersatzrades Befestigung lose Sicherung des Ersatzrades fehlt	SM SM	
6.1.6	Verbindungsrichtungen am Zugfahrzeug, Anhänger und Sattelanhänger Fahrzeugverbindende Einrichtungen (Anhängekupplung, Sattelkupplung) schadhaft, in der Funktion beeinträchtigt übermäßiges Spiel (Verschleißgrenze überschritten) unzureichende Befestigung Sicherung defekt oder fehlt nicht selbsttätig schließend	LM, SM, GV SM, GV SM, GV GV VM	wenn vorgeschrieben
6.1.7	Zugrichtung am Anhänger Befestigung gelockert, zu großes Spiel schadhafte Sicherung der Befestigung Zuggabel/Zugrohr stark verbogen oder angerissen Zuggabel/Zugrohr unzulässig oder unsachgemäß reparaturgeschweißt Höheneinstellung fehlt oder unzureichend Kugelpfanne nicht arretierbar oder sicherbar Sicherungsverbindung fehlt oder unbrauchbar Typenschild/Genehmigungszeichen fehlt	SM, GV SM, GV SM, GV SM, GV SM SM, GV SM VM	
6.2	Abschlepprichtung vorne/hinten fehlt oder unbrauchbar (falls erforderlich)	SM, VM	
6.2.1	Führerhaus , Karosserie und Aufbauten Allgemeiner Zustand gefährdende Fahrzeugteile innen oder außen nicht genehmigte Veränderungen (Zu- oder Anbauten) unsachgemäße Veränderungen (Zu- oder Anbauten) Laderaumboden, Wände, Rungen, Verschlüsse: ungenügende Befestigung starke Beschädigungen Laderaumplane, Gestell, Verschlüsse Spiegelgestell beschädigt	LM, SM, GV VM SM, GV SM SM LM, SM	

6.2.2	<p>unzureichende Befestigung Bordwandverschlüsse schadhaft Korrosionsschäden an tragenden Teilen Radabdeckungen fehlen Radabdeckungen nicht ausreichend wirksam Spritzschutz fehlt oder ohne entsprechende Genehmigung</p>	<p>SM LM, SM LM, SM, GV SM LM, SM SM</p>	<p>für Fahrzeuge der Klassen N2 > 7,5 t, N3 und M3 mit Genehmigung nach dem 08.09.1999</p>
6.2.3	<p>Befestigung Kippmechanismus des Führerhauses beschädigt oder ausgeschlagen Sicherung fehlt oder unzureichend Niederspannvorrichtung fehlt oder wirkungslos Hydraulik- oder Druckluftteil undicht Luftleitrichtungen (Spoiler) unzureichend Befestigung</p>	<p>LM, SM SM, GV SM LM, SM LM, SM</p>	
6.2.4	<p>Türen und Schlösser unbeabsichtigtes Öffnen möglich Tür fehlt Tür durchgerostet Tür schließt schlecht, nicht schließbar Fronthaubenfanghaken funktionslos oder fehlt Scharniere beschädigt</p>	<p>SM, GV SM, VM LM, SM LM, SM SM LM, SM</p>	
6.2.5	<p>Boden Korrosionsschäden wesentliche Schwächung von Bauteilen bei Fahrzeugen mit selbsttragender Karosserie</p>	<p>LM, SM SM, GV</p>	
6.2.5	<p>Sitze Sitzbefestigung unzureichend keine sichere Lehnenbefestigung oder Arretierung nicht vorschriftsmäßige Sitzausführung Sitzpolster schadhaft Haltegriffe fehlen oder locker Kopfstütze (soweit vorgesehen) fehlt oder nicht arretierbar Pedale oder Betätigungseinrichtungen Pedale nicht gleitsicher sonstige Mängel</p>	<p>SM, GV SM, GV SM LM SM SM LM LM, SM</p>	

6.2.6	<p>Trittstufen oder Einstiege falsche Anbringung (zu hoch) nicht gleitsicher beschädigt</p>	SM, VM LM, SM LM, SM
6.3	<p>Kraftübertragung (Motor, Kupplung, Getriebe, Kardanwelle, Differenzial, Halbachsen) Kupplung rutscht, lösbar Rückwärtsgang defekt Risse (zB Hardyscheibe) Starke Abnutzung der Gelenke und Lagerung Gelenke locker oder Befestigungsschrauben fehlen Antriebswellenmanschetten fehlen oder durchgehend gerissen Für Fahrzeuge. M1, N1 Offensichtliche Steigerung der Motorleistung durch unzulässiges Chip-Tuning</p>	LM, SM, GV SM, GV SM, GV SM, GV SM, GV SM SM, GV
7	Sonstige Ausstattungen soweit vorgeschrieben	
7.1	Sicherheitsgurte	
7.1.1	Sicherheit des Einbaus: lose	SM
7.1.2	Zustand der Gurte fehlen oder unbrauchbar beschädigt unzulässige Anbringung	SM, VM LM, SM VM, SM
7.1.3	Betrieb Retraktor nicht funktionsfähig Schloss nicht funktionsfähig Gurtstrammer offensichtlich defekt	SM SM SM
7.1.4	Airbag deaktiviert/ausgebaut Frontairbag deaktiviert/ausgebaut, sofern laut Aufschrift auf Gurtlasche erforderlich	LM SM
7.2	Feuerlöscher (falls erforderlich):	

	fehlt		SM
	Befestigung mangelhaft		LM, SM
	Überprüfungsfrist abgelaufen		LM, SM
	Plombierung fehlt		SM
7.3	Schlösser und Diebstahlsicherung fehlt oder mangelhafte Funktion		SM, GV
7.4	Warndreieck fehlt oder beschädigt		LM
7.5	Verbandzeug fehlt oder unvollständig		LM
7.6	Unterlegkeil(e) für Räder, falls erforderlich fehlen, unbrauchbar Unterbringung mangelhaft		VM SM
7.7	Schallzeichen funktionslos zu laut, zu leise Folgetonhorn (ausgenommen Einsatzfahrzeuge) falsche Lage der Betätigungsvorrichtung Rückfahrwarner ohne Funktion, fehlt Rückfahrwarner nicht rückschaltbar		SM SM SM SM SM VM
7.8	Geschwindigkeitsmesser Fehlt, funktionslos, offensichtlich erhebliche Abweichung bei Kraftträdern: Glas des Geschwindigkeitsmessers gesprungen		SM LM
7.9	Fahrtschreiber/ Kontrollgerät (Vorhandensein und Verplombung) Einbauschild ungültig, fehlt offensichtliche Mängel an der Verplombung des Fahrtschreibers und/oder der sonstigen Sicherungsrichtungen pos. Prüfnachweis fehlt bzw. offensichtliche Abweichungen		SM SM SM, VM
7.9.1	Fahrtschreiber/ Kontrollgerät (Funktion)		

für Fahrzeuge der Klassen N2, N3,
M3

7.10	<p>offensichtlich falsche oder mangelhafte Aufzeichnung</p> <p>Geschwindigkeitsbegrenzer nicht gemäß Richtlinie 92/6/EWG eingebaut Einbauschild ungültig, fehlt offensichtlich Mängel an der Verplombung und/ oder der sonstigen Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Eingriffe verletzt Pos. Prüfnachweis fehlt bzw. offensichtliche Abweichungen</p>	SM SM SM SM SM, VM
7.10.1	<p>Geschwindigkeitsbegrenzer (Funktion) offensichtlich mangelhafte Funktion V_{SET} über zulässigem Wert</p>	SM SM
7.11	<p>Befestigung der Batterie unsachgemäß, lose</p>	LM, SM
7.11.1	<p>Batterietrennschalter fehlt, Anbringung mangelhaft, unwirksam</p>	SM
7.12	<p>Gasanlage für den Antrieb von Kraftfahrzeugen Betriebsvorschrift und Betriebsbuch/Nachweis der Genehmigung fehlen mangelhafter Zustand/Verlegung von Kraftgasleitungen mangelhafter Schutz von Anlagenbauteilen mangelhafte Befestigung von Anlagenbauteilen unrichtige Eintragungen der Herstellernummern der Kraftgastanks im Betriebsbuch fehlen Eintragungen über wiederkehrende Überprüfung der Kraftgastanks im Betriebsbuch fehlen Bedenken gegen die Betriebssicherheit der Gasanlage</p>	SM LM, SM, GV LM, SM SM, GV SM SM SM, GV
7.13	<p>Ständer-Fußrasten Rückholfeder fehlt, gebrochen oder zu schwach Kippständer fehlt oder unbrauchbar Anfahrtsicherung (falls vorgeschrieben) ohne Funktion bzw. fehlt Seitenständer vorschriftswidrig Ständer in Fahrtstellung nicht fixiert Fußrasten fehlen, stark verbogen, nicht arretierbar Fußrastenoberfläche glatt</p>	GV SM SM VM SM SM LM
7.14	<p>Kette /Antriebsriemen</p>	

	Locker unzulässig abgenutzt Kettenschloss unsachgemäß montiert Kettenritzel oder Kettenrad abgenutzt Kettenritzel oder Kettenrad offensichtlich nicht serienmäßig Kettenspannvorrichtung fehlt Kettenspannvorrichtung locker, beschädigt, Sicherung fehlt Kettenschutz fehlt Kettenschutz locker, verbogen	SM, GV SM, GV SM LM, SM, GV SM SM, GV SM SM, GV SM	Ausnahme: wenn genehmigt
7.15	Zapfwellenabdeckung fehlt, gebrochen	LM SM	
7.16	Kipp- bzw. Ladevorrichtung Prüfnachweis fehlt offensichtliche Mängel Tragfähigkeitsschild fehlt	VM LM; SM VM	
7.17	Anlassvorrichtung ohne Funktion	SM, GV	
7.18	Haltegriffe fehlt oder beschädigt	SM	
7.19	Druckbehälter -bescheinigungen fehlen	SM	
7.20	Ersatzrad nur für Omnibusse fehlt oder unbrauchbar	SM, VM	
7.21	Kennzeichnungstafeln fehlen, unbrauchbar falsche Anbringung	SM, VM LM, VM	
7.22	Aufschriften/Geschwindigkeitsschild fehlt	LM, VM	
7.23	Schneeketten (Fahrzeug M2, M3, N2, N3)		

	erstmaliger Zulassung vor 1.1.1980, 4,5 Vol.-%
Werte vorliegen über 3,5 Vol.-%	
a.1.2.) HC-Gehalt über dem vom Hersteller angegebenen Wert bzw. wenn keine entsprechenden Werte vorliegen über 600 ppm,	SM
a.2.) mit moderner Abgasreinigungsanlage wie z.B. 3-Wege-Katalysator mit Lambdasondenregelung*)	
a.2.1.) CO-Gehalt über dem vom Hersteller angegebenen Wert	SM
Liegen hierzu keine Werte vor, gilt für	
a.2.2.) CO-Gehalt im Leerlauf	
Für Kraftfahrzeuge mit erstmaliger Zulassung nach dem 1. Juli 2002 oder solchen, welche gemäß den Grenzwerten der Richtlinie 70/220/EWG idF. 98/69/EG oder später geänderten Fassungen (d.h. ab EURO III) genehmigt wurden, bei einem Wert höher als 0,3 Vol.-%	SM
in allen and. Fällen Wert höher als 0,5 Vol.-%	SM
a.2.3.) CO-Gehalt bei erhöhter Leerlaufdrehzahl (ohne Last) von mindestens 2000 1/min:	
Für Kraftfahrzeuge mit erstmaliger Zulassung nach dem 01. Juli 2002 oder solchen, welche gemäß den Grenzwerten der Richtlinie 70/220/EWG idF. 98/69/EG oder später geänderten Fassungen (d.h. ab EURO III) genehmigt wurden, bei einem Wert höher als 0,2 Vol.-%	SM
In allen anderen Fällen Wert höher als 0,3 Vol.-%	SM
a.2.4.) Lambda	
kleiner als 0,97 oder größer als 1,03	SM
a.2.5.) HC-Wert über 60 ppm,	SM
a.3.) mit On-Board-Diagnosesystemen (OBD)*):	
a.3.1.)	
bei Einschalten der Zündung leuchtet OBD-Kontrollleuchte nicht	SM
bei laufendem Motor blinkt diese bzw. leuchtet ständig	SM
a.3.2.) Bei Kraftfahrzeugen, welche mit On-Board-Diagnosesystemen ausgerüstet sind, kann alternativ zu den Prüfungen nach a.2.2. ein angemessenes Auslesen des OBD-Gerätes bei gleichzeitiger Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens des OBD-Systems erfolgen: Abgassystem bzw. OBD-System funktioniert nicht ordnungsgemäß	SM
*)	
b.) Bei Kraftfahrzeugen der Klasse L mit Motoren mit Fremdzündung, ausgenommen solche mit Kurbelgehäusespülung: CO-Gehalt im Leerlauf höher als 4,5 Vol.-%	SM
Kraftfahrzeuge mit Motoren mit Selbstzündung:	
erforderliche Bauteile zur Emissionsminderung	SM
schadhaft, fehlen zur Gänze oder unvollständig	SM
Auspuffanlage undicht, schadhaft	
Übermäßige Rauchentwicklung	SM

<p>Luftfilter unsachgemäß befestigt/lose Filtereinsatz fehlt oder nicht funktionstüchtig Filtereinsatz verschmutzt c.) Messung der Abgastrübung</p>	<p>LM, SM SM LM, SM</p>	<p>Gemäß Richtlinie 96/96/EG idgF.</p>
<p>c.1.) Gemessener Wert der Abgastrübung liegt über dem vom Fahrzeughersteller angegebenen Wert (Anmerkung: gemäß der Richtlinie 72/306/EWG oder 77/537/ EWG) Überschreitet der gemessene Wert die Grenzen nach c.2., c.3. oder c.4. (wo zutreffend) Liegen vom Fahrzeughersteller keine Werte vor, gilt: c.2.) für Kraftfahrzeuge mit Saugmotoren Absorptionsbeiwert über 2,5 m⁻¹ c.3.) für Kraftfahrzeuge mit Turbomotoren Absorptionsbeiwert über 3,0 m⁻¹ c.4.) für Kraftfahrzeuge</p>	<p>SM SM SM SM</p>	<p>SM SM SM</p>
<p>welche gem. den Grenzwerten Zeile B, Anh. I, Abschnitt 5.3.1.4. der Richtlinie 70/220/EWG idF. 98/69/EG oder später geänderten Fassungen (d.h. ab EURO IV) genehmigt wurden oder welche zumindest gemäß den Grenzwerten Zeile B1, Anh. I, Abschnitt 6.2.1. der Richtlinie 88/77/EWG idF. 1999/96/EG oder später geänderten Fassungen (d.h. ab EURO IV) genehmigt wurden oder mit erstmaliger Zulassung nach dem 1. Juli 2008: Absorptionsbeiwert über 1,5 m⁻¹ c.5.) für Kraftfahrzeuge mit erstmalig. Zulassung vor dem 01.01.1980: mehr als 1 Bacharacheinheit über dem Genehmigungswert Liegen hierzu keine Werte vor, gilt: mehr als 6 Bacharacheinheiten</p>	<p>SM SM SM</p>	<p>SM SM SM</p>
<p>Funktstörung offensichtlich mangelhaft</p>	<p>SM</p>	<p>SM</p>
<p>Flüssigkeitsverlust Ölverlust (kontinuierliche Tropfenbildung) Austritt gefährlicher Flüssigkeiten</p>	<p>LM, SM, GV SM, GV</p>	<p>LM, SM, GV SM, GV</p>
<p>Zusätzliche Prüfpunkte für Fahrzeuge, die der Fahrgastbeförderung dienen</p>	<p>SM</p>	<p>SM</p>
<p>Notausstieg(e) (einschließlich Hammer zum Einschlagen der Scheiben) Notausstiegshinweisschilder fehlen</p>	<p>SM</p>	<p>SM</p>
<p>Heizung ohne Funktion Gefahr durch Motorabgase</p>	<p>SM GV</p>	<p>SM GV</p>

9.3	Lüftung ohne Funktion Gefahr durch Motorabgase	SM GV
9.4	Ausstattung der Sitze Sitze mangelhaft befestigt, beschädigt Sitzbezüge beschädigt Sitzplatzanzahl über der genehmigten	SM LM GV, VM
9.5	Innenbeleuchtung fehlt, ausgefallen einzelne Lampen ausgefallen	SM LM
9.6	Wagenbuch Nicht vorgelegt	VM
10.	Identifizierung des Fahrzeuges	
10.1	Kennzeichentafeln schlecht lesbar, umgebogen, beschädigt nicht fest oder nicht ordnungsgemäß angebracht Kennzeichen bildet Teil der Radabdeckung (Krad)	LM, SM LM, SM LM, SM
10.2	Fahrgestellnummer fehlt, unvollständig, nicht lesbar, nicht original	SM, VM
10.3	Motor type fehlt, unvollständig, nicht lesbar, nicht der Fahrzeuggenehmigung entsprechend	SM, VM

29. Nach Anlage 7 wird folgende Anlage 8 angefügt:

**„Anlage 8
(§ 11 Abs. 4)**

Downloadzertifikat

Bescheinigung Nummer:

Bescheinigung über

das Herunterladen von Daten

die Unmöglichkeit des Herunterladens von Daten

(Zutreffendes ist anzukreuzen)

1. Das digitale Kontrollgerät, das nachfolgend unter 2.) beschrieben ist und im Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: eingebaut war, wurde ausgetauscht am: TT. MM. JJJJ.

2. Angaben zum ausgetauschten Kontrollgerät

Hersteller:

Modell:

Gerätenummer:

3 Die im Kontrollgerät gespeicherten Daten:

(a) wurden heruntergeladen und können zur Verfügung gestellt werden (siehe "Bemerkungen" unten)

(b) konnten nicht heruntergeladen werden und sind daher nicht verfügbar

(jeweils Zutreffendes ist anzukreuzen)

4. Bemerkungen

(a) Heruntergeladene Daten können nur einem "zuständigen Transportunternehmen" zur Verfügung gestellt werden, d.h. einem Unternehmen, das sich mittels einer "Unternehmenskarte" in das Kontrollgerät eingeloggt hat.

(b) Nur Daten, die sich auf das "zuständige Transportunternehmen" beziehen, können diesem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

(c) Für den Zugriff auf die Daten ist ein Berechtigungsnachweis erforderlich.

(d) Ein Antrag auf eine Kopie der Daten soll an die unten genannte gemäß § 24 KFG ermächtigte Stelle geschickt werden. Darin soll angegeben werden, wie die Daten übermittelt werden sollen.

(e) Die Daten werden von der ermächtigten Stelle nur für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem unter "1" genannten Tag aufbewahrt; nach Ablauf dieses Zeitraums werden sie vernichtet.

5. Angaben zur ermächtigten Stelle:

Inhaber der Ermächtigung:

Name:

Adresse:

Werkstattkartennummer:

geeignete Person (Inhaber der Werkstattkarte):

”

Faymann